



Brüssel, den 22. Dezember 2015  
(OR. en)

15100/15

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2013/0255 (APP)**

---

---

EPPO 48  
EUROJUST 202  
CATS 135  
FIN 881  
COPEN 345  
GAF 54

## VERMERK

---

Absender: Vorsitz  
Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 9372/1/15 REV 1, 12621/15, 14718/15

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft  
- Sachstandsbericht

---

### Entwicklungen während des luxemburgischen Vorsitzes

Der Entwurf der Verordnung über die Europäische Staatsanwaltschaft stellte eine der Prioritäten des luxemburgischen Vorsitzes im JI-Bereich dar. Der Vorschlag wurde an 16 Arbeitstagen in der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" (davon fünf in der Gruppe der Freunde des Vorsitzes) sowie an zwei Arbeitstagen in einer gesonderten Sitzung der JI-Referenten ausgehandelt. Einige Aspekte des Dossiers wurden darüber hinaus zweimal im CATS und von den Ministern auf der Tagung des Rates (JI) im Oktober und Dezember erörtert sowie auf der informellen Tagung der Justiz- und Innenminister im Juli. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die Artikel 17-36 des Verordnungsentwurfs. Alle Sitzungen verliefen in einer sehr konstruktiven Atmosphäre.

Auf der Ratstagung vom 8. Oktober 2015 äußerten die Minister sehr breite Zustimmung zu den Artikeln 24-33 und Artikel 35 des Verordnungsentwurfs des Vorsitzes. Im Anschluss daran äußerte der Rat auf der Ratstagung vom 3. Dezember 2015 sehr breite Unterstützung für den Entwurf des Vorsitzes für die Artikel 17-23 sowie für bestimmte Aspekte des Artikels 28a, die aus den politischen Beratungen auf der Oktobertagung des Rates ausgeklammert worden waren. Diese Bestimmungen sind die zentralen Artikel, die die Funktionsweise der zukünftigen Europäischen Staatsanwaltschaft regeln – einschließlich ihrer Zuständigkeit, der Ausübung ihrer Zuständigkeit, Ermittlungsmaßnahmen sowie grenzüberschreitender Ermittlungen. Aufgrund noch bestehender Vorbehalte und Fragen auf beiden Ratstagungen wurde vereinbart, dass die besagten Artikel 17-35 vorerst eingefroren bleiben und horizontale Aspekte noch einmal überprüft werden, sobald der Text in seiner Gesamtheit geprüft worden ist.

### Sachstand

Im Anschluss an die Dezembertagung des Rates hat der Vorsitz eine konsolidierte Fassung der Artikel 1-35 des Verordnungsentwurfs erstellt, da diese Bestimmungen von einer sehr hohen Anzahl von Ministern auf den Ratstagungen vom 15. Juni 2015<sup>1</sup>, 8. Oktober 2015<sup>2</sup> bzw. 3. Dezember 2015<sup>3</sup> vorläufig vereinbart worden waren und im Hinblick auf die Prüfung der übrigen Textteile als eingefroren betrachtet werden. In der konsolidierten Fassung wurde eine Reihe technischer Anpassungen vorgenommen, um insbesondere sicherzustellen, dass die Bezugnahmen korrekt sind. Die konsolidierte Textfassung ist in der Anlage wiedergegeben.

---

<sup>1</sup> Dok. 9372/1/15 EPPO 30 EUROJUST 112 CATS 59 FIN 393 COPEN 142 GAF 15.

<sup>2</sup> Dok. 12621/15 EPPO 37 EUROJUST 168 CATS 98 FIN 660 COPEN 256 GAF 39.

<sup>3</sup> Dok. 14718/15 EPPO 47 EUROJUST 199 CATS 129 FIN 858 COPEN 334 GAF 53.

Entwurf

**VERORDNUNG DES RATES  
über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft**

**KAPITEL I  
GEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

*Artikel 1*  
**Gegenstand**

Mit dieser Verordnung wird die Europäische Staatsanwaltschaft errichtet und ihre Arbeitsweise geregelt.

*Artikel 2*  
**Begriffsbestimmungen<sup>4</sup>**

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) "Person" jede natürliche oder juristische Person;
- b) "finanzielle Interessen der Union" alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte, die im Haushaltsplan der Union und in den Haushaltsplänen der nach den Verträgen geschaffenen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen oder in den von diesen verwalteten und überwachten Haushaltsplänen erfasst werden;
- c) "verwaltungstechnische personenbezogene Daten" alle von der Europäischen Staatsanwaltschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten mit Ausnahme der operativen personenbezogenen Daten;

---

<sup>4</sup> Dieser Artikel wird erst fertiggestellt, wenn der gesamte Text der Verordnung bekannt ist. Die Begriffsbestimmungen sowie der Text im Allgemeinen müssen noch angepasst werden, damit sie mit den Begriffsbestimmungen, die letztlich in die Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen aufgenommen werden, übereinstimmen. Die Frage der Einheitlichkeit des EU-Rechts ist weiter zu prüfen. Eine Anpassung an die endgültige Begriffsbestimmung der finanziellen Interessen der Union in der Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen muss erfolgen. IE merkt an, dass dieser Punkt unnötig erscheint.

- d) "operative personenbezogene Daten" alle von der Europäischen Staatsanwaltschaft für die in Artikel [37 des ursprünglichen Kommissionsvorschlags] festgelegten Zwecke verarbeiteten [fallbezogenen] personenbezogenen Daten;
- e) "Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft" das Personal auf zentraler Ebene, das das Kollegium, die Ständigen Kammern, den Europäischen Generalstaatsanwalt, die Europäischen Staatsanwälte und die Europäischen Delegierten Staatsanwälte bei ihren laufenden Tätigkeiten in der Ausübung der Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft nach dieser Verordnung unterstützt;
- f) "der mit dem Verfahren betraute Europäische Delegierte Staatsanwalt" den für die von ihm eingeleiteten, ihm zugewiesenen oder ihm durch Wahrnehmung seines Evokationsrechts übertragenen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zuständigen Europäischen Delegierten Staatsanwalt;
- g) "unterstützender Europäischer Delegierter Staatsanwalt" den Europäischen Delegierten Staatsanwalt, der in einem anderen Mitgliedstaat als dem des mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalts ansässig ist, in dem ihm zugewiesene Ermittlungen oder andere Maßnahmen ausgeführt werden sollen.

## **KAPITEL II**

### **Errichtung, Aufgaben und Grundprinzipien der Europäischen Staatsanwaltschaft**

#### *Artikel 3*

#### **Errichtung**

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft wird als Einrichtung der Union errichtet.
2. Die Europäische Staatsanwaltschaft besitzt Rechtspersönlichkeit.
3. Die Europäische Staatsanwaltschaft arbeitet mit Eurojust zusammen und wird von diesem im Einklang mit Artikel [57 des ursprünglichen Kommissionsvorschlags] unterstützt.

## *Artikel 4* **Aufgaben**

Die Europäische Staatsanwaltschaft ist zuständig für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union [die in der Richtlinie 2015/xx/EU vorgesehen und in dieser Verordnung bestimmt sind]<sup>5</sup> begangen haben. Die Europäische Staatsanwaltschaft leitet Ermittlungen ein, ergreift Strafverfolgungsmaßnahmen und nimmt vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist<sup>6</sup>.

## *Artikel 5* **Grundprinzipien für die Tätigkeit**

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft gewährleistet, dass bei ihrer Tätigkeit die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte beachtet werden.
2. Die Europäische Staatsanwaltschaft ist bei allen ihren Tätigkeiten an die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gebunden<sup>7</sup>.
3. Die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Namen der Europäischen Staatsanwaltschaft unterliegen dieser Verordnung. Soweit eine Frage in dieser Verordnung nicht geregelt ist, gilt einzelstaatliches Recht. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, ist das anzuwendende einzelstaatliche Recht das Recht des Mitgliedstaats des gemäß Artikel 12 Absatz 1 mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalts. Ist eine Frage im einzelstaatlichen Recht und in dieser Verordnung geregelt, so ist diese Verordnung maßgebend.

---

<sup>5</sup> IE hat vorgeschlagen, dass hier auf Artikel 17 Bezug genommen werden sollte.

<sup>6</sup> Folgender Erwägungsgrund sollte erwogen werden: *"Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft vor den zuständigen Gerichten gelten bis zum Abschluss des Verfahrens, worunter die endgültige Klärung der Frage zu verstehen ist, ob der Verdächtige oder die beschuldigte Person die Straftat begangen hat, gegebenenfalls einschließlich der Festlegung des Strafmaßes und der abschließenden Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren. Von den Aufgaben der Staatsanwaltschaft könnten z.B. die Vertretung in Verfahren vor den obersten Gerichten eines Mitgliedstaats durch die höchsten staatsanwaltlichen Organe, wie dem Generalanwalt, ausgeschlossen werden, insbesondere wenn diese vorrangig der Rechtspflege und nicht der Strafverfolgung dienen."*

<sup>7</sup> IT möchte hier den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit aufnehmen. PT teilt die Bedenken von IT, merkt jedoch an, dass dieser Aspekt im Zusammenhang mit Artikel 22 geregelt werden könnte.

4. Die Europäische Staatsanwaltschaft führt ihre Ermittlungen unparteiisch und ermittelt alle sachdienlichen Beweise<sup>8</sup>, belastende wie entlastende.
5. Die Europäische Staatsanwaltschaft leitet Ermittlungen unverzüglich ein und führt diese zügig durch.
6. Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden fördern und unterstützen die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft. Handlungen, politische Maßnahmen und Verfahren nach dieser Verordnung richten sich nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit<sup>9 10</sup>.

#### Artikel 6

### Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft ist unabhängig. Der Europäische Generalstaatsanwalt, die Stellvertreter des Europäischen Generalstaatsanwalts, die Europäischen Staatsanwälte, die Europäischen Delegierten Staatsanwälte sowie das Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft handelt beziehungsweise handeln im gesetzlich festgelegten Interesse der Union insgesamt und darf beziehungsweise dürfen bei der Erfüllung seiner/ihrer Pflichten im Rahmen dieser Verordnung Weisungen von Personen außerhalb der Europäischen Staatsanwaltschaft, von Mitgliedstaaten oder Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union weder einholen noch entgegennehmen. Die Mitgliedstaaten und die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union achten die Unabhängigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft und versuchen nicht, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.
2. Die Europäische Staatsanwaltschaft ist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission für ihre allgemeinen Tätigkeiten rechenschaftspflichtig und gibt Jahresberichte nach Artikel 6a heraus.

---

<sup>8</sup> SI wünscht, dass in dieser und anderen Bestimmungen die Rolle von Ermittlungsrichtern in Verfahren, die von der Europäischen Staatsanwaltschaft bearbeitet werden, klargestellt wird.

<sup>9</sup> Es könnte ein begleitender Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut hinzugefügt werden: *"Vor dem Hintergrund einer loyalen Zusammenarbeit sollten sowohl die Europäische Staatsanwaltschaft als auch die zuständigen nationalen Behörden zur wirksamen Bekämpfung von Straftaten miteinander Informationen austauschen. Selbst in Fällen, die nicht in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallen, sollte diese die zuständigen nationalen Behörden über Sachverhalte informieren, die ihr zur Kenntnis gebracht oder von ihr selbständig gewonnen wurden und die eine Straftat darstellen könnten, wie z.B. eine Falschaussage. Solche Fälle könnten verschiedene Sachverhalte beinhalten, die den zuständigen nationalen Behörden zur Gewährleistung einer wirksamen Bekämpfung von Straftaten nicht entgehen sollten."*

<sup>10</sup> Folgende Bestimmung ist in den Text der Verordnung aufzunehmen (z.B. in Kapitel VIII, Kapitel IX oder Artikel 69 des ursprünglichen Kommissionsvorschlags): *"Soweit verwaltungsrechtliche Beitreibungs- oder Vollstreckungsverfahren infolge einer Entscheidung der Europäischen Staatsanwaltschaft oder nationaler Strafverfolgungsbehörden in Verbindung mit Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union aufgeschoben werden, sollten mögliche finanzielle Ausfälle nicht zu Lasten des nationalen Haushalts des jeweiligen Mitgliedstaats gehen."*

*Artikel 6a*  
**Berichterstattung**

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft erstellt und veröffentlicht jährlich einen öffentlichen Jahresbericht<sup>11</sup> über ihre allgemeine Tätigkeit in den Amtssprachen der Organe der Union. Sie übermittelt den Bericht dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten sowie dem Rat und der Kommission.
2. Der Europäische Generalstaatsanwalt tritt einmal jährlich vor dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie auf Verlangen vor den nationalen Parlamenten auf, um – unbeschadet der Verpflichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung im Hinblick auf Einzelfälle und personenbezogene Daten – über die allgemeine Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft Bericht zu erstatten. Der Europäische Generalstaatsanwalt kann bei Anhörungen durch die nationalen Parlamente von einem der Stellvertreter vertreten werden.

**KAPITEL III**  
**STATUS, AUFBAU UND ORGANISATION**  
**DER EUROPÄISCHEN STAATSANWALTSCHAFT**

**ABSCHNITT 1**  
**STATUS UND AUFBAU DER EUROPÄISCHEN STAATSANWALTSCHAFT**

*Artikel 7*  
**Aufbau der Europäischen Staatsanwaltschaft**

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft ist eine unteilbare Einrichtung der Union, die als eine einheitliche Staatsanwaltschaft mit einem dezentralen Aufbau handelt.
2. Die Europäische Staatsanwaltschaft gliedert sich in eine zentrale Ebene und in eine dezentrale Ebene.
3. Die zentrale Ebene besteht aus der zentralen Europäischen Staatsanwaltschaft am Sitz. Die zentrale Europäische Staatsanwaltschaft setzt sich aus dem Kollegium, den Ständigen Kammern, dem Europäischen Generalstaatsanwalt, seinen Stellvertretern und den Europäischen Staatsanwälten zusammen.

---

<sup>11</sup> Ein Erwägungsgrund zur weiteren Klärung des Inhalts des Jahresberichts ist einzufügen: *"Der Bericht der Europäischen Staatsanwaltschaft sollte jährlich erstellt werden; er muss zumindest alle relevanten statistischen Daten zur Arbeit der Staatsanwaltschaft enthalten."*

4. Die dezentrale Ebene besteht aus den Europäischen Delegierten Staatsanwälten, die in den Mitgliedstaaten angesiedelt sind.
5. Die zentrale Europäische Staatsanwaltschaft und die Europäischen Delegierten Staatsanwälte werden bei ihren Aufgaben nach dieser Verordnung vom Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft unterstützt.

### *Artikel 8*

### **Das Kollegium**

1. Das Kollegium der Europäischen Staatsanwaltschaft besteht aus dem Europäischen Generalstaatsanwalt und einem Europäischen Staatsanwalt je Mitgliedstaat. Der Europäische Generalstaatsanwalt leitet die Sitzungen des Kollegiums und ist für deren Vorbereitung zuständig.
2. Das Kollegium tritt regelmäßig zusammen und ist für die allgemeine Aufsicht<sup>12</sup> über die Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft zuständig. Es entscheidet über strategische Fragen und über allgemeine Angelegenheiten, die sich aus Einzelfällen<sup>13</sup> ergeben, insbesondere mit Blick darauf, die Kohärenz, Effizienz und Konsistenz bei der Strafverfolgungspolitik der Europäischen Staatsanwaltschaft in der gesamten Union sicherzustellen, sowie über in dieser Verordnung angegebene andere Fragen. Das Kollegium trifft keine operativen Entscheidungen in Einzelfällen. In der Geschäftsordnung werden die Modalitäten für die allgemeine Aufsicht über die Tätigkeiten und Entscheidungen über strategische Fragen und über allgemeine Angelegenheiten durch das Kollegium im Einklang mit diesem Artikel geregelt.

---

<sup>12</sup> Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe "*allgemeine Aufsicht*", "*leiten und überwachen*" und "*Aufsicht*" beschreiben unterschiedliche Kontrollmaßnahmen. Diese Begriffe werden in den Erwägungsgründen etwa wie folgt näher erläutert werden müssen:

- ✓ "*allgemeine Aufsicht*" bedeutet die allgemeine Verwaltung der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft, in deren Rahmen Anweisungen nur zu Angelegenheiten gegeben werden, die für die Staatsanwaltschaft von übergreifender Bedeutung sind;
- ✓ "*überwachen und leiten*" bedeutet bestimmte eindeutige Befugnisse, einzelne Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen zu überwachen und zu leiten, wenn eine solche Leitung notwendig erscheint;
- ✓ "*Aufsicht*" bedeutet eine engere und eher durchgängige Aufsicht über die Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen; dazu gehört, dass jederzeit eingegriffen und Anweisungen zu Ermittlungen und Strafverfolgungsangelegenheiten erteilt werden können. PT und SI merken an, dass diese vorläufige Begriffsbestimmung für "Aufsicht" möglicherweise nicht annehmbar sei, da damit der in ihrem nationalen Recht und in ihrer nationalen Verfassung niedergelegte Grundsatz der Unabhängigkeit ihrer nationalen Staatsanwälte verletzt würde. SI hat daher vorgeschlagen, "*Aufsicht*" im gesamten Text durch "*Leitung*" zu ersetzen.

<sup>13</sup> Es könnte ein Erwägungsgrund mit etwa folgendem Wortlaut erwogen werden: "*Das Kollegium sollte entscheiden über strategische Fragen, einschließlich hinsichtlich der Festlegung der Prioritäten und der Politik der Europäischen Staatsanwaltschaft, sowie über allgemeine Fragen, die sich aus Einzelfällen ergeben, zum Beispiel hinsichtlich der Anwendung der Verordnung, der ordnungsgemäßen Umsetzung der Politik der Europäischen Staatsanwaltschaft oder hinsichtlich von Grundsatzfragen oder Fragen von erheblicher Bedeutung in Bezug auf die Entwicklung einer konsistenten Strafverfolgungspolitik der Europäischen Staatsanwaltschaft. Entscheidungen des Kollegiums über allgemeine Fragen sollten politischen Charakter haben und die Ermittlungs- und Verfolgungspflicht gemäß dieser Verordnung und dem nationalen Recht unberührt lassen.*"



3. Auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts und im Einklang mit der Geschäftsordnung richtet das Kollegium Ständige Kammern ein.
4. Das Kollegium nimmt eine Geschäftsordnung der Europäischen Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 16 an und legt ferner die Zuständigkeiten für die Ausführung der Aufgaben der Mitglieder des Kollegiums und des Personals der Europäischen Staatsanwaltschaft fest.
5. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, fasst das Kollegium Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied des Kollegiums ist berechtigt, über die vom Kollegium zu entscheidenden Fragen eine Abstimmung vorzuschlagen. Jedes Mitglied des Kollegiums hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit in einer vom Kollegium zu entscheidenden Frage gibt die Stimme des Europäischen Generalstaatsanwalts den Ausschlag<sup>14</sup>.

#### *Artikel 9*

#### **Die Ständigen Kammern<sup>15</sup>**

1. Den Vorsitz der Ständigen Kammer<sup>16</sup> führt der Europäische Generalstaatsanwalt oder einer der Stellvertreter oder ein gemäß der Geschäftsordnung zum Vorsitzenden benannter Europäischer Staatsanwalt<sup>17</sup>. Der Ständigen Kammer gehören zwei zusätzliche ständige Mitglieder an. Die Anzahl der Ständigen Kammern, ihre Zusammensetzung sowie die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Kammern trägt den funktionalen Bedürfnissen der Europäischen Staatsanwaltschaft angemessen Rechnung und wird gemäß der Geschäftsordnung festgelegt.<sup>18</sup>

<sup>14</sup> Ein Erwägungsgrund mit folgendem Wortlaut sollte eingefügt werden: *"Das Kollegium sollte sich nach Kräften um Konsens bemühen. Kann kein Konsens erzielt werden, so sollten Entscheidungen durch Abstimmung getroffen werden."*

<sup>15</sup> SE vertritt – unterstützt von CY, CZ, FI, HR, HU, IE, MT, NL, PT und SI – weiter allgemein die Ansicht, dass ein System, bei dem die Europäischen Delegierten Staatsanwälte für den Großteil der operativen Entscheidungen zuständig wären, wesentlich zur Wirksamkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft beitragen würde. Die Europäischen Delegierten Staatsanwälte sollten soweit als irgend möglich in den Verfahren, mit denen sie betraut sind, die notwendigen Entscheidungen treffen. SE glaubt nach wie vor, dass die Verordnung in diese Richtung gehen sollte. Dies könnte auf verschiedene Art und Weise erreicht werden, vorzugsweise indem die Auflistung der von den Kammern zu treffenden Entscheidungen in Artikel 9 gekürzt wird. Andere Optionen, wie etwa erweiterte Möglichkeiten für die Ständigen Kammern, ihre Befugnisse an die Europäischen Delegierten Staatsanwälte zu übertragen, und/oder die Einführung umfangreicher Möglichkeiten zur Anwendung von schriftlichen Verfahren oder Verfahren der stillschweigenden Zustimmung, könnten erwogen werden. Im Gegensatz dazu ist FR der Ansicht, dass solche Mechanismen die Befugnisse der zentralen Ebene der Europäischen Staatsanwaltschaft verwässern würden.

<sup>16</sup> Der luxemburgische Vorsitz schlägt folgenden Erwägungsgrund vor: *"Die Geschäftsordnung sollte ein System der ständigen Verfügbarkeit zwischen den Ständigen Kammern vorsehen, um die Kontinuität des Dienstes in Fällen zu gewährleisten, in denen die zuständige Ständige Kammer erst noch benannt werden muss."*

<sup>17</sup> Die Aufnahme eines Erwägungsgrunds mit folgendem Wortlaut sollte erwogen werden: *"Ein Europäischer Staatsanwalt sollte im Zuge der administrativen Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft oder gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt im Prinzip als ein Vorsitzender der Ständigen Kammer ernannt werden, wenn es nicht genügend Stellvertreter gibt."*

<sup>18</sup> Ein Erwägungsgrund mit folgendem Wortlaut sollte eingefügt werden: *"Die Zusammensetzung der Ständigen Kammer sollte im Einklang mit der Geschäftsordnung festgelegt werden, worin unter anderem gestattet werden kann, dass ein Europäischer Staatsanwalt Mitglied mehr als einer Ständigen*

Damit sollen eine ausgewogene Verteilung der Arbeitsbelastung auf der Grundlage einer Fallzuweisung nach dem Zufallsprinzip gewährleistet werden und in Ausnahmefällen Verfahren bereitstehen, die Abweichungen von der Fallzuweisung nach dem Zufallsprinzip auf Beschluss des Europäischen Generalstaatsanwalts ermöglichen, sofern dies für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Staatsanwaltschaft notwendig ist<sup>19</sup>.

2. Die Ständigen Kammern überwachen und leiten die von den Europäischen Delegierten Staatsanwälten im Einklang mit den Absätzen 3, 3a und 4 geführten Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen<sup>20</sup>. Sie gewährleisten außerdem die Koordinierung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in grenzübergreifenden Fällen und die Durchführung der vom Kollegium gemäß Artikel 8 Absatz 2 getroffenen Entscheidungen.
- 3.<sup>21</sup> Die Ständigen Kammern treffen gemäß den Bedingungen und Verfahren dieser Verordnung, gegebenenfalls nach Überprüfung des vom betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalt vorgeschlagenen Entscheidungsentwurfs, Entscheidungen bezüglich
  - a) der Anklageerhebung gemäß Artikel 30 Absätze 1, 2 und 3<sup>22</sup>;
  - b) der Einstellung eines Verfahrens gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a bis f<sup>23</sup>;
  - c) der Einstellung eines Verfahrens durch einen Vergleich gemäß [Artikel 34];
  - [d) der Verweisung eines Verfahrens gemäß Artikel 28a Absatz 1 oder 2 an die nationalen Behörden;
  - e) der Wiederaufnahme von Ermittlungen gemäß Artikel 33 Absatz 2<sup>24</sup>.

---

*Kammer ist, sofern sich dies als zweckmäßig erweist, um eine möglichst ausgewogene Arbeitsbelastung der einzelnen Europäischen Staatsanwälte sicherzustellen."*

<sup>19</sup> Das Einfügen des folgenden Erwägungsgrunds sollte erwogen werden: *"Die Zuteilung der Verfahren sollte gewährleisten, dass die Aufteilung der Verfahren zwischen den Ständigen Kammern im Einklang mit vorab festgelegten Kriterien und nach dem Zufallsprinzip erfolgt, um eine möglichst ausgewogene Verteilung der Arbeitsbelastung sicherzustellen."*

<sup>20</sup> COM plädiert für eine Lösung, bei der ein Mitglied der Ständigen Kammer – unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit – als Berichterstatter für das Verfahren ausgewählt wird, um die Neutralität des Berichterstatters zu gewährleisten. PT und SI würden ausschließen wollen, dass die Ständige Kammer befugt ist, in Einzelfälle einzugreifen, außer im Falle der Untätigkeit oder bei offensichtlichen Verzögerungen. PT und SI haben vorgeschlagen, dass der Begriff der Überwachung wie folgt in einem Erwägungsgrund erläutert werden sollte: *"Die Überwachungsfunktion der Ständigen Kammer bezieht sich auf die allgemeine Aufsicht, bei der Anweisungen grundsätzlich bei Untätigkeit und offensichtlichen Verzögerungen in laufenden Strafverfahren erteilt werden können."* AT, RO, DE, IT, LT, BG, ES, FR und COM lehnen diesen Erwägungsgrund ab.

<sup>21</sup> Artikel 9 Absätze 3 und 3a werden weiter ausgearbeitet und fertiggestellt, wenn andere damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen abschließend behandelt wurden.

<sup>22</sup> CZ und PT lehnen es ab, dass die Ständige Kammer befugt ist, über die Anklageerhebung zu entscheiden. Nach Auffassung von CZ sollte darüber von den Europäischen Delegierten Staatsanwälten entschieden werden.

<sup>23</sup> PT ist nicht damit einverstanden, dass die Ständige Kammer befugt ist, ein Verfahren aus Gründen im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Richter und der Verfahrensökonomie einzustellen. PT plädiert für ein Ex-post-Eingreifen oder einen Überprüfungsmechanismus in Form eines Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung.

- 3a. Soweit erforderlich, treffen die Ständigen Kammern gemäß den Bedingungen und Verfahren dieser Verordnung Entscheidungen, die darauf abzielen,
- a) den Europäischen Delegierten Staatsanwalt anzuweisen, Ermittlungen gemäß den Bestimmungen des Artikels 22 Absätze 1 bis 4 einzuleiten, sofern noch keine Ermittlungen eingeleitet wurden;
  - b) den Europäischen Delegierten Staatsanwalt anzuweisen, ein Verfahren nach Artikel 22a Absatz 5 an sich zu ziehen, sofern das Verfahren noch nicht zugewiesen wurde;
  - c) strategische Fragen oder allgemeine Angelegenheiten gemäß Artikel 8 Absatz 2 an das Kollegium zu verweisen;
  - d) ein Verfahren gemäß Artikel 22 Absatz 3 zuzuweisen;
  - e) ein Verfahren gemäß Artikel 22 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 3 neu zuzuweisen;
- [i) den Beschluss eines Europäischen Staatsanwalts zu genehmigen, die Ermittlungen selbst gemäß Artikel 23 Absatz 4 durchzuführen.]
4. Die zuständige Ständige Kammer kann über die Aufsicht über die Ermittlungen oder die Strafverfolgungsmaßnahmen führenden Europäischen Staatsanwalt in spezifischen Verfahren dem mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalt im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht<sup>25</sup> Anweisungen<sup>26</sup> erteilen, sofern dies für die effiziente Durchführung der Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen oder im Interesse der Rechtspflege oder einer kohärenten Funktionsweise der Europäischen Staatsanwaltschaft notwendig ist.
5. Die Ständige Kammer fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Kammer stimmt auf Antrag eines ihrer Mitglieder ab. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Entscheidungen werden im Rahmen von Beratungen der Kammern gegebenenfalls<sup>27</sup> auf der Grundlage eines vom betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalt vorgeschlagenen Entscheidungsentwurfs getroffen.

---

<sup>24</sup> Der luxemburgische Vorsitz ist der Auffassung, dass die Buchstaben d und e aufgenommen werden müssen, um die Kohärenz mit den umformulierten Artikeln 28a und 33 herzustellen.

<sup>25</sup> Ein Erwägungsgrund sollte eingefügt werden, der darlegt, dass der die Aufsicht führende Europäische Staatsanwalt aktiv verpflichtet ist, zu prüfen, ob die Anweisung mit seinem nationalen Recht im Einklang steht, und verneinendenfalls die Ständige Kammer entsprechend zu unterrichten.

<sup>26</sup> Folgender Erwägungsgrund wird erwogen: "*Die Europäischen Delegierten Staatsanwälte sollten an Anweisungen der zentralen Europäischen Staatsanwaltschaft gebunden sein. Sollte der jeweilige Europäische Delegierte Staatsanwalt der Auffassung sein, dass er zur Ausführung der Anweisung Maßnahmen treffen muss, die nicht im Einklang mit dem nationalen Recht stehen, so muss er um eine Überprüfung der Entscheidung bitten; letztlich sollte er die Möglichkeit erhalten, von der Ausführung der Anweisung abzusehen und darum zu ersuchen, dass er von seiner Zuständigkeit für das Verfahren entbunden wird.*" IT und RO lehnen den Wortlaut des vorstehenden Erwägungsgrunds ab.

<sup>27</sup> Folgender Erwägungsgrund sollte erwogen werden: "*Wenn die Ständigen Kammern Entscheidungen gemäß Artikel 9 Absatz 3 annehmen, sollte dies auf der Grundlage eines vom betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalt vorgeschlagenen Entscheidungsentwurfs erfolgen. In Ausnahmefällen sollte die Kammer jedoch Entscheidungen ohne einen Entscheidungsentwurf des betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalts treffen können. In diesem Fall kann der die Aufsicht über das Verfahren führende Europäische Staatsanwalt einen solchen Entscheidungsentwurf vorlegen.*" CZ und SI würden im

Die gesamte Verfahrensakte wird der zuständigen Ständigen Kammer auf Verlangen im Hinblick auf die Vorbereitung der Entscheidungen zur Verfügung gestellt.<sup>28</sup>

- 5a. Die Ständigen Kammern können beschließen, ihre Entscheidungsbefugnisse gemäß Absatz 3 Buchstabe a oder Buchstabe b nur in Bezug auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a bis e dem im Einklang mit Artikel 11 Absatz 1 die Aufsicht über das Verfahren führenden Europäischen Staatsanwalt in Fällen, in denen eine solche Befugnisübertragung unter Verweis auf die Schwere der Straftat<sup>29</sup> oder die Komplexität des Verfahrens im Einzelfall hinreichend begründet werden kann, hinsichtlich einer Straftat zu übertragen, die einen Schaden von weniger als 100 000 Euro zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union verursacht hat bzw. verursachen könnte. In der Geschäftsordnung sind Leitlinien festzulegen, damit die Konsistenz bei der Strafverfolgungspolitik der Europäischen Staatsanwaltschaft gewährleistet werden kann<sup>30</sup>.

Die Kammer unterrichtet den Europäischen Generalstaatsanwalt über jede Entscheidung zur Übertragung der Entscheidungsbefugnisse. Nach Eingang dieser Mitteilung kann der Europäische Generalstaatsanwalt die Kammer innerhalb von drei Tagen ersuchen, ihre Entscheidung zu überprüfen, sofern er der Auffassung ist, dass dies im Interesse der Gewährleistung kohärenter Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft erforderlich ist. Ist der Europäische Generalstaatsanwalt Mitglied der jeweiligen Kammer, so ist einer seiner Stellvertreter berechtigt, um diese Überprüfung zu ersuchen.

Der die Aufsicht führende Europäische Staatsanwalt unterrichtet die Ständige Kammer über die endgültige Einstellung/den endgültigen Abschluss des Verfahrens sowie über alle Informationen oder Umstände, die nach seinem Dafürhalten eine Neubewertung der Frage, ob eine Aufrechterhaltung der Befugnisübertragung zweckmäßig ist, erforderlich machen könnten, insbesondere in den Fällen des Artikels 30 Absatz 2.

Auf Antrag eines der Mitglieder der Ständigen Kammer kann eine Befugnisübertragung jederzeit aufgehoben werden; der entsprechende Beschluss wird gemäß Absatz 5 gefasst. Eine Befugnisübertragung muss aufgehoben werden, wenn ein Europäischer Delegierter Staatsanwalt im Einklang mit Artikel 14 Absatz 7 den Europäischen Staatsanwalt vertritt.

Damit eine kohärente Anwendung des Grundsatzes der Befugnisübertragung gewährleistet wird, erstattet jede Ständige Kammer dem Kollegium jährlich über die Anwendung der Befugnisübertragung Bericht.

---

letzten Satz "kann" durch "sollte" ersetzen. CZ möchte, dass der in Absatz 5 verwendete Ausdruck "gegebenenfalls" gestrichen wird (und entsprechend auch in Absatz 3) oder dass zumindest eindeutig angegeben wird, dass in den Ausnahmefällen, in denen eine Ständige Kammer ohne einen Entscheidungsentwurf des betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalts entscheidet, sie die betreffende Entscheidung auf einen vom Europäischen Staatsanwalt, der die Aufsicht über das Verfahren führt, vorgelegten Entwurf eines Vorschlags stützt.

<sup>28</sup> Ein Erwägungsgrund mit folgendem Wortlaut sollte erwogen werden: *"Die Arbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft sollte grundsätzlich in elektronischer Form erfolgen."*

<sup>29</sup> Folgender Erwägungsgrund sollte erwogen werden: *"Bei der Bewertung der Schwere einer Straftat sollte insbesondere den Auswirkungen auf Unionsebene Rechnung getragen werden."*

<sup>30</sup> Vorbehalt von BE und LT zu diesem Absatz.

5b. Die Geschäftsordnung gestattet den Ständigen Kammern, Entscheidungen im Wege eines schriftlichen Verfahrens zu treffen, das in der Geschäftsordnung im Einzelnen festzulegen ist.

Sämtliche Entscheidungen und Anweisungen, die im Einklang mit den Absätzen 3, 3a, 4 und 5a getroffen bzw. erteilt werden, sind schriftlich festzuhalten und werden Teil der Verfahrensakte.

6. Zusätzlich zu den ständigen Mitgliedern nimmt der Europäische Staatsanwalt, der die Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 beaufsichtigt, an den Beratungen der Ständigen Kammer teil. Der Europäische Staatsanwalt ist stimmberechtigt, außer bei Entscheidungen der Ständigen Kammer zur Übertragung oder Aufhebung der Befugnisübertragung gemäß Artikel 9 Absatz 5a, zur Zuweisung und Neuzuweisung gemäß Artikel 22 Absätze 3, 4 und 5 und Artikel 22a Absatz 5 und zur Anklageerhebung (Artikel 30 Absatz 2), wenn mehr als ein Mitgliedstaat für das Verfahren zuständig ist, sowie in den in Artikel 26 Absatz 7 umschriebenen Fällen<sup>31</sup>.

Eine Ständige Kammer kann außerdem entweder auf Antrag eines Europäischen Staatsanwalts oder eines Europäischen Delegierten Staatsanwalts oder auf eigene Initiative andere von einem Verfahren betroffene Europäische Staatsanwälte oder Europäische Delegierte Staatsanwälte ohne Stimmrecht zur Teilnahme an ihren Sitzungen einladen.

7. Die Vorsitzenden der Ständigen Kammern halten das Kollegium im Einklang mit der Geschäftsordnung über die gemäß diesem Artikel gefassten Beschlüsse auf dem Laufenden, damit das Kollegium seine Funktion gemäß Artikel 8 Absatz 2 ausüben kann.

#### *Artikel 10*

#### **Der Europäische Generalstaatsanwalt und die Stellvertreter**

1. Der Europäische Generalstaatsanwalt ist der Leiter der Europäischen Staatsanwaltschaft. Der Europäische Generalstaatsanwalt organisiert die Arbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft, leitet ihre Tätigkeit und fasst Beschlüsse im Einklang mit dieser Verordnung und der Geschäftsordnung.
2. Es werden [zwei] Stellvertreter ernannt, die den Europäischen Generalstaatsanwalt bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung vertreten.

---

<sup>31</sup> COM äußerte Bedenken hinsichtlich des Stimmrechts des die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalts; sie ist der Auffassung, dass das Stimmrecht in den Kammern auf "neutrale" Mitglieder beschränkt sein sollte und es nicht angemessen sei, dass nur einer der gegebenenfalls mehreren vom Verfahren betroffenen Europäischen Staatsanwälte stimmberechtigt ist. MT möchte, dass die Europäischen Delegierten Staatsanwälte in allen Fällen ein Stimmrecht haben.

3. Der Europäische Generalstaatsanwalt vertritt die Europäische Staatsanwaltschaft gegenüber den Organen der Union und der Mitgliedstaaten und Dritten. Der Europäische Generalstaatsanwalt kann seine Aufgaben in Verbindung mit der Repräsentation auf einen der Stellvertreter oder einen Europäischen Staatsanwalt übertragen.

#### Artikel 11

### Die Europäischen Staatsanwälte<sup>32</sup>

1. Die Europäischen Staatsanwälte beaufsichtigen im Namen der Ständigen Kammer<sup>33</sup> und im Einklang mit den von dieser gemäß Artikel 9 Absätze 3, 3a und 4 erteilten Anweisungen die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, für die die mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwälte in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zuständig<sup>34</sup> sind. Die Europäischen Staatsanwälte unterbreiten Zusammenfassungen zu den jeweils von ihnen beaufsichtigten Verfahren und gegebenenfalls – auf der Grundlage von Entscheidungsentwürfen, die von den Europäischen Delegierten Staatsanwälten ausgearbeitet werden – Vorschläge für die von der Ständigen Kammer zu fassenden Entscheidungen.

In der Geschäftsordnung ist unbeschadet des Artikels 14 Absatz 7 ein Mechanismus zur Vertretung unter den Europäischen Staatsanwälten vorzusehen, falls der die Aufsicht führende Europäische Staatsanwalt zeitweilig<sup>35</sup> abwesend ist oder aus anderen Gründen zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Europäischen Staatsanwalts nicht zur Verfügung steht. Der vertretende Europäische Staatsanwalt kann – abgesehen von der Möglichkeit, eine Ermittlung gemäß Artikel 23 Absatz 4 durchzuführen – jede Aufgabe eines Europäischen Staatsanwalts ausführen.

2. Der die Aufsicht führende Europäische Staatsanwalt kann im Einklang mit geltendem nationalen Recht und im Einklang mit den Anweisungen der zuständigen Ständigen Kammer dem mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalt in einem spezifischen Verfahren Anweisungen erteilen, sofern dies für die effiziente Durchführung der Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen oder im Interesse der Rechtspflege oder einer kohärenten Funktionsweise der Europäischen Staatsanwaltschaft notwendig ist.

---

<sup>32</sup> CY und MT würden die bisherige Fassung von Absatz 3 beibehalten, die es ermöglicht, dass die Europäischen Staatsanwälte andere Aufgaben als die eines Europäischen Staatsanwalts ausüben dürfen.

<sup>33</sup> PT und SI lehnen die Idee ab, dass die Europäischen Staatsanwälte im Namen der Ständigen Kammer die Aufsicht über die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen führen.

<sup>34</sup> COM und BG lehnen die Einfügung der Wendung *"in ihrem Herkunftsmitgliedstaat"* ab. COM schlägt vor, es einem Europäischen Staatsanwalt unter bestimmten Umständen zu gestatten, die Zuweisung der Aufsicht über Einzelfälle in seinem Herkunftsmitgliedstaat an einen Europäischen Staatsanwalt eines anderen Herkunftsmitgliedstaats zu beantragen.

<sup>35</sup> Das Einfügen eines Erwägungsgrunds mit folgendem Wortlaut könnte erwogen werden: *"Der Mechanismus zur Vertretung sollte grundsätzlich dann angewendet werden, wenn der Europäische Staatsanwalt seine Aufgaben kurzzeitig, beispielsweise urlaubs- oder krankheitsbedingt, nicht erfüllen kann."*

3. Die Europäischen Staatsanwälte fungieren als Verbindungsstellen und Informationskanäle zwischen den Ständigen Kammern und den Europäischen Delegierten Staatsanwälten in ihrem jeweiligen Herkunftsmitgliedstaat und überwachen die Durchführung der Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat in enger Abstimmung mit den Europäischen Delegierten Staatsanwälten. Die Europäischen Staatsanwälte stellen im Einklang mit dieser Verordnung und der Geschäftsordnung sicher, dass alle einschlägigen Informationen aus der zentralen Europäischen Staatsanwaltschaft den Europäischen Delegierten Staatsanwälten zur Verfügung gestellt werden und umgekehrt.

#### Artikel 12

### Die Europäischen Delegierten Staatsanwälte

1. Die Europäischen Delegierten Staatsanwälte handeln im Namen der Europäischen Staatsanwaltschaft in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat<sup>36</sup> und haben neben bzw. vorbehaltlich der ihnen übertragenen besonderen Befugnisse und des ihnen zuerkannten besonderen Status und nach Maßgabe dieser Verordnung in Bezug auf Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen und Anklageerhebung die gleichen Befugnisse wie einzelstaatliche Staatsanwälte.

Die Europäischen Delegierten Staatsanwälte sind für die von ihnen eingeleiteten, für die ihnen zugewiesenen oder für die durch Wahrnehmung ihres Evokationsrechts von ihnen übernommenen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zuständig. Die Europäischen Delegierten Staatsanwälte befolgen die Weisungen und die Anweisungen der für das Verfahren zuständigen Ständigen Kammer sowie die Anweisungen des die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalts.

---

<sup>36</sup> Folgender Erwägungsgrund sollte erwogen werden: *"Die Europäischen Delegierten Staatsanwälte müssen ein fester Bestandteil der Europäischen Staatsanwaltschaft sein; als solche haben sie daher bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, die in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallen, ausschließlich im Auftrag und im Namen der Europäischen Staatsanwaltschaft im Hoheitsgebiet ihres jeweiligen Mitgliedstaats zu handeln. Dies bedeutet, dass ihnen im Rahmen dieser Verordnung ein funktional und rechtlich unabhängiger Status gewährt wird, der sich von einem Status nach nationalem Recht, auch dem des nationalen Staatsanwalts, unterscheidet. Ungeachtet ihres Status im Rahmen dieser Verordnung sind Europäische Delegierte Staatsanwälte während ihrer Amtszeit ferner aktive Mitglieder der Staatsanwaltschaft ihres Mitgliedstaats; ihnen werden durch ihre Mitgliedstaaten die gleichen Befugnisse wie nationalen Staatsanwälten zuerkannt."*

CY, IE und MT meinen, dass in den Erwägungsgründen deutlich gemacht werden sollte, dass es den Europäischen Delegierten Staatsanwälten möglich sein sollte, der Polizei Anweisungen zur Durchführung von Ermittlungen im Einklang mit der nationalen Rechtsordnung zu erteilen. Ein entsprechender Erwägungsgrund könnte wie folgt lauten: *"Der mit dem Verfahren betraute Europäische Delegierte Staatsanwalt sollte bei der Ausführung der Weisungen und Anweisungen der für das Verfahren zuständigen Ständigen Kammer sowie der Anweisungen des die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalts für die Ermittlungen im Einklang mit nationalem Recht zuständig sein."* DE und IT, denen sich COM anschließt, lehnen diesen Erwägungsgrund ab.

Die Europäischen Delegierten Staatsanwälte sind ferner für die Anklageerhebung zuständig und haben insbesondere die Befugnis, vor Gericht zu plädieren, an der Beweisaufnahme teilzunehmen und die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe im Einklang mit dem nationalen Recht einzulegen.

2. In jedem Mitgliedstaat muss es zwei<sup>37</sup> oder mehr Europäische Delegierte Staatsanwälte geben. Der Europäische Generalstaatsanwalt genehmigt<sup>38</sup> nach Beratung und Einigung mit den Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats die Anzahl der Europäischen Delegierten Staatsanwälte sowie die funktionale<sup>39</sup> und räumliche Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Europäischen Delegierten Staatsanwälten in jedem einzelnen Mitgliedstaat.
3. Die Europäischen Delegierten Staatsanwälte können auch ihre Aufgaben als einzelstaatliche Staatsanwälte wahrnehmen, soweit sie dadurch nicht daran gehindert sind, ihren Pflichten nach dieser Verordnung nachzukommen. Sie unterrichten den die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalt über solche Aufgaben. Ist ein Europäischer Delegierter Staatsanwalt zu irgendeinem Zeitpunkt wegen dieser anderen Verpflichtungen nicht in der Lage, seinen Aufgaben als Europäischer Delegierter Staatsanwalt nachzukommen, so setzt er den die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalt davon in Kenntnis; dieser legt nach Rücksprache mit den zuständigen einzelstaatlichen Strafverfolgungsbehörden fest, ob den sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben Vorrang einzuräumen ist. Der Europäische Staatsanwalt kann der Ständigen Kammer vorschlagen, das Verfahren gemäß Artikel 23 Absätze 3 und 4 neu zuzuweisen.

---

<sup>37</sup> Diese Bestimmung sollte zukünftigen Beratungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsbestimmungen im zweiten Teil dieser Verordnung hinsichtlich der aus dem EU-Haushalt zu finanzierenden Anzahl der Stellen der Europäischen Delegierten Staatsanwälte in Vollzeitäquivalenten nicht vorgreifen. Der Wortlaut in Absatz 2 und insbesondere die Wendung "*die Anzahl der Europäischen Delegierten Staatsanwälte*" ist gegebenenfalls in Zusammenhang mit den Bestimmungen über den formellen Status der Europäischen Delegierten Staatsanwälte ("Sonderberater") und den Finanzbestimmungen erneut zu überprüfen.

<sup>38</sup> Der folgende Erwägungsgrund wird eingefügt: "*Im Rahmen der Konsultationen des Europäischen Generalstaatsanwalts mit dem jeweiligen Mitgliedstaat hinsichtlich der Anzahl der Europäischen Delegierten Staatsanwälte und der funktionalen und räumlichen Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Europäischen Delegierten Staatsanwälten in jedem einzelnen Mitgliedstaat sollte der Organisationsstruktur des nationalen Strafverfolgungssystems Rechnung getragen werden.*"

<sup>39</sup> Der folgende Erwägungsgrund wird eingefügt: "*Der Begriff der funktionalen Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Europäischen Delegierten Staatsanwälten sollte eine Aufteilung der Aufgaben in der Weise ermöglichen, dass bestimmte Europäische Delegierte Staatsanwälte für die Bearbeitung von Verfahren zuständig wären und bestimmte spezifische Entscheidungen zur Einleitung von Ermittlungen treffen könnten, während andere Europäische Delegierte Staatsanwälte für die Bearbeitung von Beschwerden gegen diese Entscheidungen zuständig sein könnten.*"



**ABSCHNITT 2**  
**ERNENNUNG UND ENTLASSUNG DER MITGLIEDER**  
**DER EUROPÄISCHEN STAATSANWALTSCHAFT**

*Artikel 13<sup>40</sup>*

**Benennung und Entlassung des Europäischen Generalstaatsanwalts**

1. Das Europäische Parlament und der Rat ernennen in gegenseitigem Einvernehmen den Europäischen Generalstaatsanwalt für eine Amtszeit von sieben Jahren; Wiederernennung ist nicht zulässig. Der Rat beschließt mit einfacher Mehrheit.
2. Der Europäische Generalstaatsanwalt wird unter Bewerbern ausgewählt, die
  - a) aktive Mitglieder der Staatsanwaltschaft oder der Justiz in den Mitgliedstaaten oder aktive Europäische Staatsanwälte sind;
  - b) jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten;
  - c) in ihrem jeweiligen Land die für die höchsten staatsanwaltlichen oder richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und über einschlägige praktische Erfahrungen im Rahmen der nationalen Rechtssysteme, der Finanzermittlungen und der internationalen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verfügen oder das Amt des Europäischen Staatsanwalts ausgeübt haben und
  - d) hinreichende Erfahrungen und Qualifikationen als Führungskraft für das Amt besitzen.
3. Die Auswahl wird auf der Grundlage einer im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichenden offenen Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen vorgenommen, nach der ein Auswahlausschuss eine Auswahlliste der qualifizierten Bewerber erstellt, die dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegen ist. Der Ausschuss setzt sich aus [12] Personen zusammen, die aus dem Kreis ehemaliger Mitglieder des Gerichtshofs und des Rechnungshofs, ehemaliger nationaler Mitglieder von Eurojust, der Mitglieder der höchsten einzelstaatlichen Gerichte, hochrangiger Staatsanwälte und der Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung ausgewählt werden, wobei eine von ihnen vom Europäischen Parlament vorgeschlagen wird<sup>41</sup>. Der Rat legt die Regeln für die Tätigkeit des Ausschusses fest und nimmt einen Beschluss zur Ernennung seiner Mitglieder auf Vorschlag der Kommission an<sup>42</sup>.

---

<sup>40</sup> CY, PT, MT, HU, ES, HR und PL würden es vorziehen, dass der Europäische Generalstaatsanwalt unter den Mitgliedern des Kollegiums ausgewählt wird.

<sup>41</sup> Folgender Erwägungsgrund sollte eingefügt werden: *"Es sollte darauf geachtet werden, dass die Zusammensetzung des Ausschusses in geografischer Hinsicht und hinsichtlich der Repräsentation der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ausgewogen ist."*

<sup>42</sup> Es wird ein Erwägungsgrund hinzugefügt werden, mit dem die Übertragung der Durchführungsbefugnisse auf den Rat im Einklang mit Artikel 291 Absatz 2 AEUV ordnungsgemäß begründet wird.

- 3a. Wird ein Europäischer Staatsanwalt zum Europäischen Generalstaatsanwalt ernannt, so wird sein Amt als Europäischer Staatsanwalt im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 14 Absätze 1 und 2 sofort wieder besetzt.
4. Der Gerichtshof der Europäischen Union kann auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission den Europäischen Generalstaatsanwalt entlassen, wenn er zu der Feststellung gelangt, dass er seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann oder dass er sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht hat.
5. Tritt der Europäische Generalstaatsanwalt zurück, wird entlassen oder scheidet aus einem anderen Grund aus dem Amt aus, so wird die Stelle nach dem Verfahren der Absätze 1 bis 3 sofort wieder besetzt.

#### *Artikel 13a*

#### **Ernennung und Entlassung der Stellvertreter des Europäischen Generalstaatsanwalts**

1. Das Kollegium<sup>43</sup> ernennt [zwei] Europäische Staatsanwälte für eine verlängerbare Amtszeit von drei Jahren zu Stellvertretern des Europäischen Generalstaatsanwalts, wobei ihre jeweilige Amtszeit als Europäischer Staatsanwalt nicht überschritten werden darf. Das Auswahlverfahren wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Stellvertreter des Europäischen Generalstaatsanwalts behalten ihren Status als Europäische Staatsanwälte.
2. In der Geschäftsordnung werden die Regeln und Bedingungen für die Ausübung der Funktion der Stellvertreter des Europäischen Generalstaatsanwalts festgelegt. Kann ein Europäischer Staatsanwalt seine Aufgaben als Stellvertreter des Europäischen Generalstaatsanwalts nicht mehr wahrnehmen, so kann das Kollegium im Einklang mit der Geschäftsordnung beschließen, dass er das Amt als Stellvertreter des Europäischen Generalstaatsanwalts nicht ausüben darf und aus diesem Amt zu entlassen ist.
3. Tritt ein Stellvertreter des Europäischen Generalstaatsanwalts zurück, wird entlassen oder scheidet aus einem anderen Grund aus seinem Amt als Stellvertreter aus, so wird die Stelle nach dem Verfahren des Absatzes 1 sofort wieder besetzt. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 14 bleibt er Europäischer Staatsanwalt.

---

<sup>43</sup> COM bleibt dabei, dass die Stellvertreter genau wie der Europäische Generalstaatsanwalt vom Rat und vom EP ernannt werden sollten.

## Artikel 14

### Ernennung und Entlassung der Europäischen Staatsanwälte

1. Jeder Mitgliedstaat benennt drei Kandidaten für das Amt eines Europäischen Staatsanwalts aus Bewerbern, die
  - a) aktive Mitglieder der Staatsanwaltschaft oder der Justiz in den Mitgliedstaaten sind;
  - b) jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und
  - c) in ihrem jeweiligen Land die für hohe staatsanwaltliche oder richterliche Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und über einschlägige praktische Erfahrungen im Rahmen der nationalen Rechtssysteme, der Finanzermittlungen und der internationalen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verfügen.
2. Nach Eingang der begründeten Stellungnahme eines Auswahlausschusses gemäß Artikel 13 Absatz 3 wählt der Rat einen der Kandidaten aus und ernennt ihn zum Europäischen Staatsanwalt des betreffenden Mitgliedstaats. Stellt der Auswahlausschuss fest, dass ein Bewerber nicht die erforderlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Europäischen Staatsanwalts erfüllt, so ist die Stellungnahme des Ausschusses bindend für den Rat.
3. Die Europäischen Staatsanwälte werden vom Rat mit einfacher Mehrheit ausgewählt und für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt; Wiederernennung ist nicht zulässig. Der Rat kann beschließen, das Mandat am Ende der sechsjährigen Amtszeit um höchstens drei weitere Jahre zu verlängern.
4. Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung eines Drittels der Stellen der Europäischen Staatsanwälte statt. Der Rat erlässt mit einfacher Mehrheit Übergangsvorschriften<sup>44</sup> für die Ernennung der Europäischen Staatsanwälte für deren erste Amtszeit und während deren erster Amtszeit<sup>45</sup>.
5. Der Gerichtshof der Europäischen Union kann auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission einen Europäischen Staatsanwalt entlassen, wenn er zu der Feststellung gelangt, dass dieser seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann oder dass er sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht hat.

---

<sup>44</sup> Es wird ein Erwägungsgrund hinzugefügt werden, mit dem die Übertragung der Durchführungsbefugnisse auf den Rat im Einklang mit Artikel 291 Absatz 2 AEUV ordnungsgemäß begründet wird.

<sup>45</sup> In diesem Zusammenhang wird folgender Erwägungsgrund eingefügt: *"Der Rat sollte das geografische Spektrum der Mitgliedstaaten bei der teilweisen Neubesetzung eines Drittels der Stellen der Europäischen Staatsanwälte während deren erster Amtszeit berücksichtigen."*

6. Tritt ein Europäischer Staatsanwalt zurück, wird entlassen oder scheidet aus einem anderen Grund aus dem Amt aus, so wird die Stelle nach dem Verfahren der Absätze 1 und 2 sofort wieder besetzt. Übt dieser Europäische Staatsanwalt das Amt eines Stellvertreters des Europäischen Generalstaatsanwalts aus, so wird er automatisch auch aus diesem Amt entlassen.
7. Das Kollegium bestimmt nach der Benennung jedes Europäischen Staatsanwalts unter den Europäischen Delegierten Staatsanwälten desselben Mitgliedstaats eine Person zum Stellvertreter des Europäischen Staatsanwalts, der seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann oder gemäß den Absätzen 5 und 6 aus seinem Amt ausgeschieden ist<sup>46</sup>.

Erkennt das Kollegium die Notwendigkeit einer Vertretung an, so wird die so bestimmte Person bis zur Ersetzung oder Rückkehr des Europäischen Staatsanwalts für einen befristeten Zeitraum von höchstens drei Monaten als Europäischer Interims-Staatsanwalt tätig. Auf Antrag kann das Kollegium den Zeitraum gegebenenfalls verlängern<sup>47</sup>. Die Mechanismen und die Modalitäten für eine vorübergehende Vertretung werden in der Geschäftsordnung festgelegt und geregelt<sup>48</sup>.

### Artikel 15

#### Ernennung und Entlassung der Europäischen Delegierten Staatsanwälte

1. Das Kollegium ernennt auf Vorschlag durch den Europäischen Generalstaatsanwalt die von den Mitgliedstaaten benannten Europäischen Delegierten Staatsanwälte<sup>49</sup>. Das Kollegium kann die benannte Person ablehnen, wenn sie den Kriterien nach Absatz 2 nicht genügt. Die Europäischen Delegierten Staatsanwälte werden für eine Amtszeit von [fünf] Jahren<sup>50</sup> ernannt; Wiederernennung ist zulässig.

---

<sup>46</sup> Folgender begleitender Erwägungsgrund wird erwogen: "*Der Europäische Delegierte Staatsanwalt, der den Europäischen Staatsanwalt im Einklang mit Artikel 14 Absatz 7 vertritt, sollte für die Zeit der Vertretung von den von ihm als Europäischer Delegierter Staatsanwalt oder nationaler Staatsanwalt geleiteten Ermittlungen entbunden werden. In Bezug auf die Verfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft, die von dem Europäischen Delegierten Staatsanwalt geleitet wurden, der einen Europäischen Staatsanwalt vertritt, sollte Artikel 23 Absatz 3 gelten.*"

<sup>47</sup> Ein Erwägungsgrund mit folgendem Wortlaut wird eingefügt: "*Der Rückgriff auf diese Möglichkeit sollte im Ermessen des Kollegiums liegen, soweit erforderlich unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung der Europäischen Staatsanwaltschaft und der Dauer der Abwesenheit, sowie in den in Absatz 6 genannten Fällen, bis das Amt des Europäischen Staatsanwalts gemäß dem Verfahren der Absätze 1 und 2 wieder besetzt ist.*"

<sup>48</sup> Folgender Erwägungsgrund sollte diesbezüglich eingefügt werden: "*Die Vertretung eines Europäischen Staatsanwalts durch einen der Europäischen Delegierten Staatsanwälte des jeweiligen Mitgliedstaats kann in den Fällen gemäß Artikel 14 Absatz 6 oder in Fällen von beispielsweise längerer Krankheit erfolgen; wohingegen ein Europäischer Staatsanwalt, der beispielsweise aufgrund von Urlaub, einer Geschäftsreise usw. abwesend ist, von einem anderen Europäischen Staatsanwalt gemäß der Geschäftsordnung (Artikel 11 Absatz 1) vertreten werden muss.*"

<sup>49</sup> COM bleibt dabei, dass Europäische Delegierte Staatsanwälte auf der Grundlage einer Liste mit einer ausreichenden Anzahl von Bewerbern aus jedem Mitgliedstaat – so dass eine Auswahl gegeben ist – vom Kollegium ernannt werden sollten.

<sup>50</sup> Die angemessene maximale Amtszeit muss im Zusammenhang mit den Verhandlungen über ihren formellen Status gemäß EU-Recht festgelegt werden.

2. Die Europäischen Delegierten Staatsanwälte sind ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung zum Europäischen Delegierten Staatsanwalt bis zur Amtsentlassung aktive Mitglieder der Staatsanwaltschaft oder der Justiz des Mitgliedstaats, der sie ernannt hat. Sie müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und sie müssen über die erforderlichen Voraussetzungen und über einschlägige praktische Erfahrungen im Rahmen ihres nationalen Rechtssystems verfügen<sup>51</sup>.
3. Das Kollegium entlässt einen Europäischen Delegierten Staatsanwalt, falls es zu der Feststellung gelangt, dass er die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr erfüllt oder seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann oder dass er sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht hat.
4. Beschließt ein Mitgliedstaat, einen nationalen Staatsanwalt, der zum Europäischen Delegierten Staatsanwalt ernannt wurde, aus Gründen, die nicht mit seinen Pflichten nach dieser Verordnung im Zusammenhang stehen, zu entlassen oder disziplinarische Maßnahmen gegen ihn zu ergreifen, so informiert<sup>52</sup> er den Europäischen Generalstaatsanwalt, bevor er tätig wird. Ein Mitgliedstaat darf einen Europäischen Delegierten Staatsanwalt nicht ohne Zustimmung des Europäischen Generalstaatsanwalts aus Gründen, die im Zusammenhang mit seinen Pflichten nach dieser Verordnung stehen, entlassen oder disziplinarische Maßnahmen gegen ihn ergreifen<sup>53</sup>. Erteilt der Europäische Generalstaatsanwalt seine Zustimmung nicht, so können die betroffenen Mitgliedstaaten das Kollegium um Überprüfung der Angelegenheit ersuchen.
5. Tritt ein Europäischer Delegierter Staatsanwalt zurück, sind seine Dienste für die Erfüllung der Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft nicht mehr erforderlich, wird er entlassen oder scheidet er aus anderem Grund aus dem Amt, so unterrichtet der betroffene Mitgliedstaat unverzüglich den Europäischen Generalstaatsanwalt und benennt, soweit erforderlich, umgehend einen anderen Staatsanwalt, damit dieser im Einklang mit Absatz 1 zum neuen Europäischen Delegierten Staatsanwalt ernannt wird<sup>54</sup>.

---

<sup>51</sup> Folgender Erwägungsgrund sollte erwogen werden: "*Der Mitgliedstaat, der einen Europäischen Delegierten Staatsanwalt benannt hat, sollte sicherstellen, dass der Betreffende Staatsanwalt nach nationalem Recht ist, sofern er diesen Status zum Zeitpunkt der Ernennung zum Europäischen Delegierten Staatsanwalt nicht bereits innehatte.*"

<sup>52</sup> COM würde "informiert" durch "konsultiert" ersetzen.

<sup>53</sup> CY hat darauf hingewiesen, dass die unterschiedlichen Rollen eines Europäischen Delegierten Staatsanwalts und eines nationalen Staatsanwalts in diesem Zusammenhang möglicherweise genau beschrieben werden müssen. Eine Reihe von Delegationen hat ferner nachdrücklich die Auffassung vertreten, dass die Europäischen Delegierten Staatsanwälte in der nationalen staatsanwaltschaftlichen Struktur verbleiben und dass die nationalen Vorschriften über disziplinarische Maßnahmen und andere Angelegenheiten auf sie Anwendung finden sollten, was ihre Tätigkeit als nationale Staatsanwälte angeht. Diese Bestimmung muss gegebenenfalls in Verbindung mit der gesamten Verordnung erneut geprüft werden. Folgender Erwägungsgrund sollte erwogen werden: "*In Anbetracht dessen, dass sie aktive Mitglieder der Staatsanwaltschaft oder der Justiz in den Mitgliedstaaten sind, sollten die nationalen Vorschriften über disziplinarische Maßnahmen auf sie entsprechend Anwendung finden.*"

<sup>54</sup> Ein Erwägungsgrund sollte klarstellen, dass die Anzahl der Europäischen Delegierten Staatsanwälte nicht geändert werden darf, ohne dass die Vorschrift in Artikel 12 Absatz 2 betreffend die vom Europäischen Generalstaatsanwalt zu genehmigende Anzahl der Europäischen Delegierten Staatsanwälte berücksichtigt wird.

## **ABSCHNITT 3 GESCHÄFTSORDNUNG**

### *Artikel 16<sup>55</sup>*

#### **Geschäftsordnung der Europäischen Staatsanwaltschaft**

1. Die Geschäftsordnung regelt die Organisation der Arbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft.
2. Ein Vorschlag für die Geschäftsordnung der Europäischen Staatsanwaltschaft wird vom Europäischen Generalstaatsanwalt ausgearbeitet und – sobald die Europäische Staatsanwaltschaft errichtet wurde – unverzüglich vom [Kollegium]<sup>56</sup> mit Zweidrittelmehrheit angenommen.
3. Änderungen der Geschäftsordnung können von jedem Europäischen Staatsanwalt vorgeschlagen werden und müssen vom [Kollegium] mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden.

## **KAPITEL III A ZUSTÄNDIGKEIT UND AUSÜBUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT DER EUROPÄISCHEN STAATSANWALTSCHAFT**

### **ABSCHNITT 1 ZUSTÄNDIGKEIT DER EUROPÄISCHEN STAATSANWALTSCHAFT**

#### *Artikel 17*

#### **Sachliche Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft**

1. Die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft umfasst die Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, [die in der Richtlinie 2015/xx/EU, wie sie in nationales Recht umgesetzt wurde, genannt sind,]<sup>57</sup> ungeachtet dessen, ob dieselbe strafbare Handlung im nationalen Recht als andere Art von Zuwiderhandlung eingestuft werden könnte.

---

<sup>55</sup> CZ äußerte Bedenken hinsichtlich der Verbindlichkeit der Geschäftsordnung im Verhältnis zu den nationalen Rechtsvorschriften.

<sup>56</sup> Die Geschäftsordnung muss gegebenenfalls je nach Inhalt und abschließender Prüfung ihrer Verbindlichkeit vom Rat bestätigt werden. Der Vorsitz schlägt vor, diese Frage in einer späteren Phase der Verhandlungen wiederaufzugreifen, wenn deutlicher absehbar ist, welche Regelungen in die Geschäftsordnung aufgenommen werden müssen.

<sup>57</sup> Der Satzteil in Klammern muss überprüft werden, sobald bei den Verhandlungen über die Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen eine Einigung erzielt worden ist.

- 1a. Die Europäische Staatsanwaltschaft ist ferner zuständig für Straftaten im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung<sup>58</sup> im Sinne des in nationales Recht umgesetzten Rahmenbeschlusses 2008/841/JI, wenn der Schwerpunkt der strafbaren Aktivitäten der kriminellen Vereinigung auf der Begehung von Straftaten nach Absatz 1 liegt.
2. Die Europäische Staatsanwaltschaft ist außerdem für alle anderen Straftaten zuständig, die mit einer unter Absatz 1 fallenden strafbaren Handlung untrennbar verbunden sind<sup>59</sup>. Die Zuständigkeit für diese Straftaten darf nur im Einklang mit Artikel 20 Absatz 3 ausgeübt werden.
3. *[Binnen ... übermitteln die Mitgliedstaaten der Europäischen Staatsanwaltschaft eine erschöpfende Liste der nationalen Bestimmungen zum materiellen Strafrecht, die für die in der Richtlinie 2015/xx/EU definierten Straftaten gelten.]*<sup>60</sup>

#### Artikel 18

#### **Territoriale und personelle Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft**

Die Europäische Staatsanwaltschaft ist zuständig für die in Artikel 17 aufgeführten Straftaten, wenn diese<sup>61</sup>

- a) ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten begangen wurden  
oder
- b) von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats begangen wurden, sofern ein Mitgliedstaat über die Zuständigkeit für solche Straftaten verfügt, wenn sie außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden, oder

---

<sup>58</sup> Folgender Erwägungsgrund sollte hinzugefügt werden: "*Der Begriff 'Straftaten im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung' sollte von der im nationalen Recht gemäß dem Rahmenbeschluss 2008/841/JI vorgesehenen Definition abhängen und kann beispielsweise die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung oder deren Organisation und Führung umfassen*".

<sup>59</sup> Folgender Erwägungsgrund sollte hinzugefügt werden: "*Die effiziente Ermittlung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union kann in bestimmten Fällen eine Ausdehnung der Ermittlungen auf andere Straftaten nach nationalem Recht erfordern, wenn Letztere mit einer Straftat zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union untrennbar verbunden sind. Über das Kriterium 'untrennbar miteinander verbundenen Straftaten' sollte unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union entschieden werden. Es kann beispielsweise auf Straftaten zutreffen, die zu dem Hauptzweck begangen werden, die Voraussetzungen für die Begehung der Straftat zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu schaffen, wie z.B. Straftaten, die gerade darauf ausgerichtet sind, für die materiellen oder legalen Mittel zu sorgen, die die Begehung der Straftat zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union ermöglichen oder die aus dieser Straftat hervorgehenden Vorteile oder Erträge zu sichern.*"

<sup>60</sup> Dieser Absatz sollte weiter bearbeitet und in die Schlussbestimmungen dieser Verordnung verschoben werden.

<sup>61</sup> Diese Bestimmung über die Zuständigkeit sollte grundsätzlich mit der entsprechenden Bestimmung über die Zuständigkeit in der Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen identisch sein.

- c) außerhalb der in Buchstabe a aufgeführten Hoheitsgebiete von einer Person begangen wurden, die zum Zeitpunkt der Straftat dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften unterlag, sofern ein Mitgliedstaat über die Zuständigkeit für solche Straftaten verfügt, wenn sie außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden.

## ABSCHNITT 2

### AUSÜBUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT DER EUROPÄISCHEN STAATSANWALTSCHAFT

#### Artikel 19

#### Meldung, Registrierung und Nachprüfung von Informationen

1. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die nach geltendem nationalen Recht zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten melden der Europäischen Staatsanwaltschaft unverzüglich Straftaten, für die sie ihre Zuständigkeit gemäß Artikel 17 sowie Artikel 20 Absätze 2 und 3 ausüben könnte<sup>62</sup>.
- 1a. Leitet eine Justiz- oder Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat ein, für die die Europäische Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 17 und Artikel 20 Absätze 2 und 3 ihre Zuständigkeit ausüben könnte, oder gewinnt die zuständige Justiz- oder Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats nach der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens den Eindruck, dass ein Ermittlungsverfahren eine Straftat betrifft, für die die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Zuständigkeit gemäß Artikel 17 und Artikel 20 Absätze 2 und 3 ausüben könnte, so unterrichtet diese Behörde die Europäische Staatsanwaltschaft unverzüglich, damit diese entscheiden kann, ob sie ihr Evokationsrecht gemäß Artikel 22a ausübt.
- 1b. Der Bericht enthält mindestens eine Beschreibung des Sachverhalts einschließlich einer Bewertung des entstandenen oder voraussichtlichen Schadens, die mögliche rechtliche Würdigung und alle vorliegenden Informationen über mögliche Opfer, Verdächtige und andere Beteiligte.

---

<sup>62</sup> Es könnte ein Erwägungsgrund mit folgendem Wortlaut erwogen werden: *"Die Mitgliedstaaten sollten ein System schaffen, mit dem sichergestellt wird, dass Informationen der Europäischen Staatsanwaltschaft so bald wie möglich übermittelt werden. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, ob sie ein direktes oder ein zentralisiertes System errichten."*



- 1c. Die Europäische Staatsanwaltschaft wird außerdem gemäß den Absätzen 1 und 1a in Fällen unterrichtet, in denen sich nicht feststellen lässt, ob die Kriterien des Artikels 20 Absätze 2 und 3 erfüllt sind, oder in denen der Instrumentalcharakter der untrennbar verbundene Straftat nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe aa bewertet werden muss.
2. Die der Europäischen Staatsanwaltschaft bereitgestellten Informationen werden gemäß ihrer Geschäftsordnung registriert und nachgeprüft. Durch die Nachprüfung soll festgestellt werden, ob aufgrund der nach den Absätzen 1 und 1a übermittelten Informationen Gründe vorliegen, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder das Evokationsrecht auszuüben.
3. Entscheidet die Europäische Staatsanwaltschaft nach einer Nachprüfung, dass keine Gründe für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach Artikel 22 oder für die Ausübung ihres Evokationsrechts nach Artikel 22a vorliegen, so wird die Begründung im Fallbearbeitungssystem verzeichnet.

Die Europäische Staatsanwaltschaft unterrichtet die Behörde, die die strafbare Handlung gemäß den Absätzen 1 und 1a gemeldet hat, sowie die Opfer der Straftat und, wenn dies im nationalen Recht vorgesehen ist, andere Personen, die die strafbare Handlung gemeldet haben.

4. Geht aus den bei der Europäischen Staatsanwaltschaft eingegangenen Informationen hervor, dass möglicherweise eine nicht in ihre Zuständigkeit fallende Straftat begangen wurde, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden.
5. Die Europäische Staatsanwaltschaft kann die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die Behörden der Mitgliedstaaten um weitere ihnen vorliegende einschlägige Informationen ersuchen<sup>63</sup>. Die erbetenen Informationen können auch andere Verstöße zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union als diejenigen betreffen, die gemäß Artikel 20 Absatz 2 in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallen, wenn es notwendig ist, eine Verbindung zu einer strafbaren Handlung herzustellen, für die sie ihre Zuständigkeit ausgeübt hat. Diese Informationen können auch erbeten werden, um es dem Kollegium gemäß Artikel 8 Absatz 2 zu ermöglichen, allgemeine Leitlinien über die Auslegung der Verpflichtung zu erlassen, die Europäische Staatsanwaltschaft über Fälle zu unterrichten, die unter Artikel 20 Absatz 2 fallen.

---

<sup>63</sup> Es soll ein Erwägungsgrund geprüft werden, dem zufolge die in diesem Artikel enthaltenen Regeln für die Registrierung und Nachprüfung mutatis mutandis gelten, wenn die eingegangene Information sich auf eine Handlung bezieht, die eine in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallende Straftat darstellen könnte. In dem Erwägungsgrund soll auch klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Staatsanwaltschaft jedwede Informationen zur Verfügung stellen können. CZ schlägt vor, in dem Erwägungsgrund folgenden Text hinzuzufügen: *"Mit der Nachprüfung soll festgestellt werden, ob aus den Informationen hervorgeht, dass die Bedingungen der Artikel 17 und 18 die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft begründen"*.

## Artikel 20

### Ausübung der Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft

1. Die Europäische Staatsanwaltschaft übt ihre Zuständigkeit entweder durch Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß Artikel 22 oder durch den Beschluss, ihr Evokationsrecht gemäß Artikel 22a wahrzunehmen, aus. Wenn die Europäische Staatsanwaltschaft beschließt, ihre Zuständigkeit auszuüben, üben die zuständigen nationalen Behörden ihre eigene Zuständigkeit in Bezug auf dieselbe strafbare Handlung nicht aus.
2. Ist durch eine unter Artikel 17 fallende Straftat ein Schaden von weniger als 10 000 EUR zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union entstanden oder zu erwarten, kann die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Zuständigkeit nur ausüben, wenn
  - a) das Verfahren Auswirkungen auf Unionsebene hat, die es erforderlich machen, dass die Ermittlungen von der Europäischen Staatsanwaltschaft geführt werden, oder
  - b) Beamte oder sonstige Bedienstete der Europäischen Union oder Mitglieder der Organe der Begehung der Straftat verdächtigt werden könnten.

Die Europäische Staatsanwaltschaft kann gegebenenfalls die zuständigen nationalen Behörden oder Unionsstellen konsultieren, um festzustellen, ob die in den Buchstaben a und b festgelegten Kriterien erfüllt sind.

3. In Bezug auf unter Artikel 17 fallende Straftaten übt die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Zuständigkeit nicht aus und verweist den Fall nach Konsultation der zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 28a unverzüglich an diese Behörden, wenn
  - a) die im nationalen Recht vorgesehene Höchststrafe für eine unter Artikel 17 Absatz 1 fallende Straftat geringer ist als die Höchststrafe für eine untrennbar verbundene Straftat nach Artikel 17 Absatz 2 oder
  - aa) die im nationalen Recht vorgesehene Höchststrafe für eine unter Artikel 17 Absatz 1 fallende Straftat der Höchststrafe für eine untrennbar verbundene Straftat nach Artikel 17 Absatz 2 entspricht, es sei denn, Letztere war nur Mittel zur Begehung der unter Artikel 17 Absatz 1 fallenden Straftat, oder

- b) Grund zu der Annahme besteht, dass der entstandene oder voraussichtliche Schaden zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union aufgrund einer Zuwiderhandlung im Sinne des Artikels 17 den Schaden nicht übersteigt, der einem anderen Opfer entstanden ist oder entstehen könnte.

Die Europäische Staatsanwaltschaft unterrichtet die zuständigen nationalen Behörden unverzüglich über jede Entscheidung, ihre Zuständigkeit auszuüben oder nicht auszuüben.

Besteht zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft und den nationalen Strafverfolgungsbehörden Uneinigkeit darüber, ob die strafbare Handlung unter Artikel 17 Absätze 1a oder 2 oder Artikel 20 Absätze 2 oder 3 fällt, liegt die Entscheidung darüber, wer für das Ermittlungsverfahren im betreffenden Fall zuständig ist, bei den nationalen Behörden<sup>64</sup>, die für die Verteilung der Strafverfolgungszuständigkeiten auf nationaler Ebene zuständig sind. Die Mitgliedstaaten bestimmen die nationale Behörde, die über die Zuständigkeitsverteilung entscheidet.

#### *Artikel 21*

[...] <sup>65</sup>

## **KAPITEL IV VORSCHRIFTEN FÜR ERMITTLUNGSVERFAHREN, ERMITTLUNGSMASSNAHMEN, STRAFVERFOLGUNG UND ALTERNATIVEN ZUR STRAFVERFOLGUNG**

### **ABSCHNITT 1 REGELN FÜR ERMITTLUNGSVERFAHREN**

#### *Artikel 22*

#### **Einleitung von Ermittlungsverfahren und Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Europäischen Staatsanwaltschaft**

1. Besteht nach geltendem nationalen Recht berechtigter Grund zu der Annahme, dass eine in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallende Straftat begangen wird oder wurde, so leitet ein Abgeordneter Europäischer Staatsanwalt in einem Mitgliedstaat, der nach seinem

---

<sup>64</sup> Es sollte ein Erwägungsgrund hinzugefügt werden, in dem präzisiert wird, dass der Begriff der "*nationalen Behörden*" in dieser Bestimmung sich auf Justizbehörden oder andere unabhängige Behörden bezieht, die nach dem innerstaatlichen Recht für die Entscheidung über die Zuständigkeitsverteilung zuständig sind.

<sup>65</sup> Der wesentliche Inhalt des früheren Artikels 21, der in Dok. 9372/15 enthalten war, später jedoch gestrichen wurde, findet sich nun in Artikel 22.

nationalen Recht in dem Fall zuständig ist, unbeschadet der in Artikel 20 Absätze 2 und 3 niedergelegten Vorschriften ein Ermittlungsverfahren ein und hält dies im Fallbearbeitungssystem fest<sup>66</sup>.

2. Beschließt die Europäische Staatsanwaltschaft nach Prüfung gemäß Artikel 19 Absatz 2, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, so unterrichtet sie unverzüglich die Behörde, die das strafbare Verhalten nach Artikel 19 Absätze 1 oder 1a gemeldet hat.
3. Wurde kein Ermittlungsverfahren durch einen Abgeordneten Europäischen Staatsanwalt eingeleitet, so weist die Ständige Kammer, der der Fall zugewiesen wurde, unter den in Absatz 1 aufgeführten Bedingungen einen Abgeordneten Europäischen Staatsanwalt an, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.
4. Ein Verfahren wird in der Regel von einem Abgeordneten Europäischen Staatsanwalt aus dem Mitgliedstaat eingeleitet und bearbeitet, in dem der Schwerpunkt der strafbaren Tätigkeit liegt, oder, falls mehrere miteinander verbundene Straftaten innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Europäischen Staatsanwaltschaft begangen wurden, aus dem Mitgliedstaat, in dem der Großteil der Straftaten begangen wurde. Ein Abgeordneter Europäischer Staatsanwalt eines anderen Mitgliedstaats, der für den Fall zuständig ist, kann nur dann ein Ermittlungsverfahren einleiten oder von der zuständigen Ständigen Kammer zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens angewiesen werden, wenn eine Abweichung von den vorgenannten Grundsätzen gebührend gerechtfertigt ist, wobei die folgenden Kriterien in der aufgeführten Rangordnung zu berücksichtigen sind:
  - a) Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Verdächtigen oder Beschuldigten;
  - b) Staatsangehörigkeit des Verdächtigen oder Beschuldigten;
  - c) Ort, an dem der Hauptteil des finanziellen Schadens eingetreten ist.
5. Bis zu einer Entscheidung über eine Strafverfolgung nach Artikel 30 kann die zuständige Ständige Kammer in einem in die Zuständigkeit von mehr als einem Mitgliedstaat fallenden Fall nach Anhörung der betreffenden Europäischen Staatsanwälte/Abgeordneten Europäischen Staatsanwälte beschließen,
  - a) ein Verfahren einem Abgeordneten Europäischen Staatsanwalt in einem anderen Mitgliedstaat neu zuzuweisen,

---

<sup>66</sup> Folgender Erwägungsgrund könnte in Betracht gezogen werden: *"Die Europäische Staatsanwaltschaft sollte bei der Einrichtung des Fallbearbeitungssystems dafür sorgen, dass die notwendige Unterrichtung der zentralen Europäischen Staatsanwaltschaft durch die Abgeordneten Europäischen Staatsanwälte sichergestellt ist."*

b) Verfahren zusammenzulegen oder aufzuteilen<sup>67</sup> und in jedem Fall den Abgeordneten Europäischen Staatsanwalt zu wählen, der den Fall bearbeitet,

sofern derartige Entscheidungen im allgemeinen Interesse der Justiz liegen und mit den in Absatz 4 dargelegten Kriterien für die Entscheidung des den Fall bearbeitenden Abgeordneten Europäischen Staatsanwalts übereinstimmen.

6. Bei jeder Entscheidung über eine Neuzuweisung, Zusammenlegung oder Aufteilung eines Verfahrens berücksichtigt die Ständige Kammer den aktuellen Stand der Ermittlungen.
7. Die Europäische Staatsanwaltschaft unterrichtet die zuständigen nationalen Behörden unverzüglich über jede Entscheidung, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

#### Artikel 22a

### Evokationsrecht

1. Nach Erhalt aller einschlägigen Informationen gemäß Artikel 19 Absatz 1a entscheidet die Europäische Staatsanwaltschaft so bald wie möglich, spätestens jedoch fünf Tage, nachdem sie die Informationen von den nationalen Behörden erhalten hat, ob sie ihr Evokationsrecht ausüben wird, und setzt die nationalen Behörden davon in Kenntnis. Der Europäische Staatsanwalt kann im Einzelfall die mit Gründen versehene Entscheidung treffen, die Frist um höchstens fünf Tage zu verlängern, und setzt in diesem Fall die nationalen Behörden davon in Kenntnis.

---

<sup>67</sup> Der Begriff "aufteilen" wird in einem Erwägungsgrund erläutert, der wie folgt lauten könnte: *"In der Regel sollte ein Verdächtiger Gegenstand nur eines Ermittlungs- oder Strafverfolgungsverfahrens der Europäischen Staatsanwaltschaft sein, damit die Rechte der Verteidigung am besten gewahrt werden. Daher sollte die Ständige Kammer bestrebt sein, Verfahren, die denselben Verdächtigen betreffen, zusammenzulegen/zu kombinieren; sie kann allerdings davon absehen, wenn dies im Interesse der Effizienz der Ermittlungen oder der Strafverfolgung liegt. Wurde eine Straftat von mehreren Personen begangen, so sollte die Europäische Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur ein Verfahren einleiten und die Ermittlungen gegen alle Verdächtigen gemeinsam durchführen. Wenn mehrere Abgeordnete Europäische Staatsanwälte Ermittlungsverfahren in Bezug auf die gleiche Straftat eingeleitet haben, sollte die Ständige Kammer diese Ermittlungsverfahren grundsätzlich zusammenlegen/kombinieren. Die Ständige Kammer kann entscheiden, die betreffenden Verfahren nicht zusammenzulegen/nicht zu kombinieren, oder aber entscheiden, diese Verfahren anschließend aufzuteilen, sofern dies im Interesse der Ermittlungen liegt – beispielsweise, wenn ein Verfahren gegen einen Verdächtigen zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen werden kann, während die Verfahren gegen andere Verdächtige noch fortgeführt werden müssen, oder wenn die Aufteilung des Verfahrens die Dauer der Untersuchungshaft eines der Verdächtigen verkürzen könnte usw. Sind verschiedene Ständige Kammern mit den zusammenzulegenden Verfahren befasst, so sollte die Geschäftsordnung für die Bestimmung der geeigneten Zuständigkeit und des geeigneten Verfahrens maßgeblich sein. Sollte die Ständige Kammer entscheiden, ein Verfahren in mehrere Verfahren aufzuteilen, so sollte ihre Zuständigkeit für diese Verfahren beibehalten werden".*

- 1a. Während dieser Frist sehen die nationalen Behörden davon ab, eine Entscheidung nach dem nationalen Recht zu treffen, die möglicherweise zur Folge hat, dass die Europäische Staatsanwaltschaft daran gehindert wird, ihr Evokationsrecht auszuüben.  
Die nationalen Behörden treffen nach dem nationalen Recht alle Maßnahmen, die dringend erforderlich sind, um wirksame Ermittlungen und eine wirksame Strafverfolgung sicherzustellen.
2. Erhält die Europäische Staatsanwaltschaft durch andere Mittel als die in Artikel 19 Absatz 1a aufgeführten Informationen davon Kenntnis, dass von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats bereits Ermittlungen in Bezug auf eine Straftat, für die sie zuständig sein könnte, durchgeführt werden, so setzt sie diese Behörden unverzüglich davon in Kenntnis. Nachdem die Europäische Staatsanwaltschaft ordnungsgemäß nach Artikel 19 Absatz 1a unterrichtet wurde, entscheidet sie, ob sie ihr Evokationsrecht ausüben wird. Diese Entscheidung ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist zu treffen.
3. Die Europäische Staatsanwaltschaft konsultiert gegebenenfalls die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats, bevor sie entscheidet, ob sie ihr Evokationsrecht ausübt.
4. Wenn die Europäische Staatsanwaltschaft ihr Evokationsrecht ausübt, übergeben die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats die Akte unverzüglich der Europäischen Staatsanwaltschaft und führen keine weiteren Ermittlungstätigkeiten in Bezug auf dieselbe Straftat durch.
5. Das in diesem Artikel genannte Evokationsrecht kann ein Abgeordneter Europäischer Staatsanwalt jedes Mitgliedstaats ausüben, dessen zuständige Behörden ein Ermittlungsverfahren in Bezug auf eine in den Anwendungsbereich der Artikel 17 und 18 fallende Straftat eingeleitet haben. Erwägt ein Abgeordneter Europäischer Staatsanwalt, der die Informationen nach Artikel 19 Absatz 1a erhalten hat, sein Evokationsrecht nicht auszuüben, so unterrichtet er die zuständige Ständige Kammer über den Europäischen Staatsanwalt seines Mitgliedstaats, damit die Ständige Kammer in der Lage ist, eine Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 3a zu treffen.

6. Hat die Europäische Staatsanwaltschaft auf die Ausübung ihrer Zuständigkeit verzichtet, so setzt sie die zuständigen nationalen Behörden unverzüglich davon in Kenntnis. Die zuständigen nationalen Behörden unterrichten zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens die Europäische Staatsanwaltschaft über alle neuen Sachverhalte, die die Staatsanwaltschaft dazu veranlassen könnten, ihre zuvor getroffene Entscheidung zu überdenken.

Die Europäische Staatsanwaltschaft kann nach Erhalt derartiger Informationen ihr Evokationsrecht ausüben, sofern die nationalen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen worden sind und noch keine Anklageschrift bei einem Gericht eingereicht wurde oder dort eingegangen ist. Die Entscheidung ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist zu treffen.

7. Vertritt das Kollegium in Bezug auf Straftaten, die einen Schaden von weniger als 100 000 EUR zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union verursacht haben oder voraussichtlich verursachen werden, die Auffassung, dass mit Bezug auf die Schwere der Straftat oder die Komplexität des Verfahrens im Einzelfall kein Ermittlungs- oder Strafverfolgungsverfahren auf Unionsebene erforderlich ist, so erlässt es nach Artikel 8 Absatz 2 allgemeine Leitlinien, die es den Abgeordneten Europäischen Staatsanwälten gestatten, unabhängig und unverzüglich zu entscheiden, das Verfahren nicht an sich zu ziehen.

In diesen Leitlinien wird mit der erforderlichen Präzision festgelegt, auf welche Fälle sie anzuwenden sind, indem eindeutige Kriterien vorgesehen werden, die insbesondere der Art der Straftat, der Dringlichkeit der Situation sowie der Verpflichtung der zuständigen nationalen Behörden Rechnung tragen, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden, der für die finanziellen Interessen der Union entstanden ist, in vollem Umfang auszugleichen.

8. Damit eine kohärente Anwendung der Leitlinien gewährleistet wird, unterrichtet ein Abgeordneter Europäischer Staatsanwalt die zuständige Ständige Kammer von jeder Entscheidung nach Absatz 7 und erstattet jede Ständige Kammer dem Kollegium jährlich über die Anwendung der Leitlinien Bericht.

Artikel 23  
**Führen der Ermittlungen**<sup>68</sup>

1. Der mit dem Verfahren betraute Abgeordnete Europäische Staatsanwalt kann im Einklang mit dieser Verordnung und dem nationalen Recht die Ermittlungsmaßnahmen und anderen Maßnahmen entweder selbst treffen oder die zuständigen Behörden seines Mitgliedstaats dazu anweisen. Diese Behörden stellen im Einklang mit dem nationalen Recht sicher, dass alle Anweisungen befolgt werden, und treffen die ihnen zugewiesenen Maßnahmen. Der mit dem Verfahren betraute Abgeordnete Europäische Staatsanwalt unterrichtet gemäß den in der Geschäftsordnung festgelegten Vorschriften den zuständigen Europäischen Staatsanwalt und die Ständige Kammer durch das Fallmanagementsystem von allen wesentlichen Entwicklungen des Falles.<sup>69</sup>
2. Zu jedem Zeitpunkt während des von der Europäischen Staatsanwaltschaft durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergreifen die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht die Maßnahmen, die dringend erforderlich sind, um wirksame Ermittlungen sicherzustellen, auch wenn sie nicht explizit auf Anweisung des mit dem Verfahren betrauten Abgeordneten Europäischen Staatsanwalts handeln. Die nationalen Behörden setzen den betrauten Abgeordneten Europäischen Staatsanwalt unverzüglich von den dringend erforderlichen Maßnahmen, die ergriffen wurden, in Kenntnis.
3. Die zuständige Ständige Kammer kann auf Vorschlag des die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalts beschließen, den Fall einem anderen Abgeordneten Europäischen Staatsanwalt in demselben Mitgliedstaat neu zuzuweisen, wenn der mit dem Verfahren betraute Abgeordnete Europäische Staatsanwalt
  - a) die Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen nicht durchführen kann oder
  - b) den Anweisungen der zuständigen Ständigen Kammer oder des Europäischen Staatsanwalts nicht Folge leistet.

---

<sup>68</sup> Der folgende Erwägungsgrund wird hinzugefügt: *"Diese Verordnung lässt die einzelstaatlichen Systeme der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Art und Weise, wie strafrechtliche Ermittlungen organisiert werden, unberührt"*.

<sup>69</sup> Was unter *"wesentliche Entwicklungen"* zu verstehen ist, sollte in einem Erwägungsgrund erläutert werden.



4. In Ausnahmefällen und nach Einholen der Genehmigung der zuständigen Ständigen Kammer kann der die Aufsicht führende Europäische Staatsanwalt eine begründete Entscheidung treffen, die Ermittlungen selbst zu führen, indem er entweder selbst die Ermittlungsmaßnahmen und anderen Maßnahmen trifft oder indem er die zuständigen Behörden in seinem Mitgliedstaat dazu anweist, falls dies im Interesse der Effizienz der Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen aufgrund eines oder mehrerer der folgenden Kriterien unverzichtbar scheint:
- a) die Schwere der Straftat, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichen Auswirkungen auf Unionsebene,
  - b) wenn die Ermittlungen Beamte oder sonstige Bedienstete der Europäischen Union oder Mitglieder der Organe betreffen,
  - c) falls die in Absatz 3 vorgesehene Regelung zur Neuzuweisung nicht zur Anwendung kommt.

In diesen Ausnahmefällen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Europäische Staatsanwalt befugt ist, Ermittlungsmaßnahmen und andere Maßnahmen anzuordnen oder zu beantragen, und dass er alle Befugnisse, Verantwortlichkeiten und Pflichten eines Abgeordneten Europäischen Staatsanwalts im Einklang mit dieser Verordnung und dem nationalen Recht hat.

Die von dem Fall betroffenen zuständigen nationalen Behörden und Abgeordneten Europäischen Staatsanwälte werden unverzüglich von den gemäß diesem Absatz getroffenen Entscheidungen in Kenntnis gesetzt.

- [5. *Die unter der Aufsicht der Europäischen Staatsanwaltschaft durchgeführten Ermittlungen sind durch die geltenden unionsrechtlichen Vorschriften über das Berufsgeheimnis geschützt. Personen, die an der Wahrnehmung der Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft mitwirken oder Unterstützung dafür leisten, sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses nach Maßgabe des geltenden einzelstaatlichen Rechts verpflichtet.*]<sup>70</sup>

#### Artikel 24

### **Aufhebung von Vorrechten oder Befreiungen**

1. Wenn die Ermittlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft Personen betreffen, die durch Vorrechte oder Befreiungen nach einzelstaatlichem Recht geschützt sind, und diese Vorrechte oder Befreiungen ein Hindernis für ein konkretes laufendes Ermittlungsverfahren darstellen, stellt der Europäische Generalstaatsanwalt im Einklang mit den in dem betreffenden einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren schriftlich einen mit Gründen versehenen Antrag auf ihre Aufhebung.

---

<sup>70</sup> Dieser Absatz sollte in die Bestimmungen zur Vertraulichkeit in Artikel 64 des ursprünglichen Kommissionsvorschlags eingefügt werden.

2. Wenn die Ermittlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft Personen betreffen, die durch Vorrechte oder Befreiungen nach dem Recht der Europäischen Union, insbesondere dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, geschützt sind, und diese Vorrechte oder Befreiungen ein Hindernis für ein konkretes laufendes Ermittlungsverfahren darstellen, stellt der Europäische Generalstaatsanwalt im Einklang mit den im Unionsrecht vorgesehenen Verfahren schriftlich einen mit Gründen versehenen Antrag auf ihre Aufhebung.

## **ABSCHNITT 2**

### **REGELN FÜR ERMITTLUNGSMASSNAHMEN UND ANDERE MASSNAHMEN**

#### *Artikel 25*

#### **Ermittlungsmaßnahmen und andere Maßnahmen**

1. Zumindest in den Fällen, in denen die den Ermittlungen zugrunde liegende Straftat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren bedroht ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Europäischen Delegierten Staatsanwälte befugt sind, die folgenden Ermittlungsmaßnahmen anzuordnen oder zu beantragen:
- a) Durchsuchung von Gebäuden, Grundstücken, Beförderungsmitteln, Privatwohnungen, Kleidungsstücken und sonstigen persönlichen Gegenständen oder Computersystemen, sowie Durchführung von Sicherungsmaßnahmen, damit diese unversehrt bleiben und keine Beweismittel verloren gehen oder beeinträchtigt werden;
  - b) Erwirkung der Vorlage von relevanten Gegenständen oder Schriftstücken entweder in der ursprünglichen oder in einer angegebenen anderen Form;
  - bb) Erwirkung der Vorlage von gespeicherten Computerdaten, verschlüsselt oder entschlüsselt, entweder in der ursprünglichen oder in einer angegebenen anderen Form, einschließlich Bankkontodaten und Verkehrsdaten mit Ausnahme von Daten, die im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation eigens aufbewahrt werden;
  - c) Sicherstellung von Tatwerkzeugen oder Erträgen aus Straftaten, einschließlich des Einfrierens von Vermögenswerten, sofern ihre Einziehung durch das Prozessgericht zu erwarten ist und Grund zu der Annahme besteht, dass ihr Eigentümer, Besitzer oder Inhaber versuchen wird, die vom Gericht angeordnete Einziehung zu vereiteln;

- d) Überwachung der ein- und ausgehenden elektronischen Kommunikation des Verdächtigen oder Beschuldigten über jede von ihm genutzte elektronische Kommunikationsverbindung<sup>71</sup>;
- 1a. Unbeschadet des Artikels 24 können die in Absatz 1 genannten Ermittlungsmaßnahmen im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht an Bedingungen geknüpft werden, sofern dies für bestimmte Personen- oder Berufsgruppen, die rechtlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind, ausdrücklich vorgesehen ist.
- 1b. Die in Absatz 1 Buchstaben bb und d genannten Ermittlungsmaßnahmen können nach Maßgabe des anwendbaren nationalen Rechts an zusätzliche Bedingungen geknüpft werden. Die Mitgliedstaaten können insbesondere die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe d auf bestimmte in Anhang X aufgeführte schwere Straftaten beschränken. Dieser Anhang wird nach dem Verfahren in Artikel Z aktualisiert.
2. Die Europäischen Delegierten Staatsanwälte sind befugt, zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen in ihrem Mitgliedstaat andere Maßnahmen zu beantragen oder anzuordnen, sofern diese den Staatsanwälten nach dem nationalen Recht in vergleichbaren innerstaatlichen Fällen zur Verfügung stehen<sup>72</sup>.
3. Die Europäischen Delegierten Staatsanwälte können die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen nur dann anordnen, wenn hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass durch die betreffende Maßnahme Informationen oder Beweismittel erlangt werden können, die für die Ermittlungen nützlich sind, und keine weniger eingreifende Maßnahme zur Verfügung steht, mit der sich dasselbe Ziel erreichen ließe. Die Verfahren und Modalitäten für die Durchführung dieser Maßnahmen richten sich nach dem anwendbaren nationalen Recht.

#### Artikel 26

### Grenzüberschreitende Ermittlungen

1. Die Europäischen Delegierten Staatsanwälte arbeiten eng zusammen, indem sie einander bei grenzüberschreitenden Fällen unterstützen und regelmäßig konsultieren. Muss in einem anderen Mitgliedstaat als dem des mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalts eine Maßnahme ergriffen werden, so entscheidet dieser Europäische Delegierte Staatsanwalt über die Durchführung der erforderlichen Maßnahme und weist sie einem Europäischen Delegierten Staatsanwalt zu, der in dem Mitgliedstaat angesiedelt ist, in dem die Maßnahme durchgeführt werden muss.

---

<sup>71</sup> MT wünscht die Streichung dieses Buchstabens.

<sup>72</sup> Folgender Erwägungsgrund könnte die Wendung "zur Verfügung stehen" erläutern: *Verfügbarkeit sollte sich auf Anlässe beziehen, bei denen die angegebene Ermittlungsmaßnahme nach innerstaatlichem Recht zwar existiert, aber nur unter bestimmten Umständen rechtmäßig zur Verfügung steht, beispielsweise wenn die Ermittlungsmaßnahme nur bei Straftaten eines gewissen Schweregrads, nur gegen Personen, gegen die bereits bestimmte Verdachtsmomente bestehen, oder nur mit der Zustimmung der betreffenden Personen durchgeführt werden kann.*

2. Der mit dem Verfahren betraute Europäische Delegierte Staatsanwalt kann alle Maßnahmen zuweisen, die ihm nach Artikel 25 zur Verfügung stehen. Für die Durchführung und Begründung derartiger Maßnahmen ist das Recht des Mitgliedstaats des mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalts maßgeblich. Weist der mit dem Verfahren betraute Europäische Delegierte Staatsanwalt eine Ermittlungsmaßnahme einem oder mehreren Europäischen Delegierten Staatsanwälten eines anderen Mitgliedstaates zu, setzt er gleichzeitig seinen die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalt davon in Kenntnis.
3. Ist nach dem Recht des Mitgliedstaats des unterstützenden Europäischen Delegierten Staatsanwalts eine richterliche Genehmigung für die Maßnahme erforderlich, so ist sie von diesem Staatsanwalt nach dem Recht seines Mitgliedstaats einzuholen.

Wird die richterliche Genehmigung für die zugewiesene Maßnahme verweigert<sup>73</sup>, so zieht der mit dem Verfahren betraute Europäische Delegierte Staatsanwalt die Zuweisung zurück.

Ist allerdings nach dem Recht des Mitgliedstaats des unterstützenden Europäischen Delegierten Staatsanwalts eine solche richterliche Genehmigung nicht erforderlich, wohl aber nach dem Recht des Mitgliedstaats des mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalts, so ist sie von dem mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalt einzuholen und zusammen mit der Zuweisung zu übermitteln.

4. Der unterstützende Europäische Delegierte Staatsanwalt führt die ihm zugewiesene Maßnahme entweder selbst durch oder beauftragt die zuständige nationale Behörde mit der Durchführung.
5. Ist der unterstützende Europäische Delegierte Staatsanwalt der Auffassung, dass
  - a) die Zuweisung unvollständig ist oder einen offensichtlichen erheblichen Fehler enthält,
  - b) die Maßnahme aus berechtigten, objektiven Gründen nicht innerhalb der in der Zuweisung gesetzten Frist durchgeführt werden kann,
  - c) sich mit einer alternativen, weniger eingreifenden Maßnahme dieselben Ergebnisse wie mit der zugewiesenen Maßnahme erreichen ließen oder
  - d) die zugewiesene Maßnahme nach dem Recht seines Mitgliedstaats nicht existiert oder in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht zur Verfügung stünde,

so setzt er seinen die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalt davon in Kenntnis und berät sich mit dem mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalt, um die Angelegenheit in beiderseitigem Einvernehmen zu regeln.

---

<sup>73</sup> Das Wort "verweigert" bezieht sich auf die endgültige Verweigerung, d.h. nach Ausschöpfung des Rechtsweges. Dies wird in einem Erwägungsgrund erläutert.

- 5a. Existiert die zugewiesene Maßnahme in einem rein innerstaatlichen Fall nicht, wohl aber in einem grenzüberschreitenden Fall, der von Übereinkünften über gegenseitige Anerkennung oder grenzüberschreitende Zusammenarbeit erfasst wird, so können sich die betreffenden Europäischen Delegierten Staatsanwälte im Einvernehmen mit den jeweiligen die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwälten auf diese Übereinkünfte berufen.<sup>74</sup>
6. Wenn es den Europäischen Delegierten Staatsanwälten nicht gelingt, die Angelegenheit innerhalb von sieben Werktagen zu regeln, die Zuweisung aber aufrechterhalten wird, ist die Angelegenheit an die zuständige Ständige Kammer zu verweisen. Gleiches gilt, wenn die zugewiesene Maßnahme nicht innerhalb der in der Zuweisung gesetzten Frist oder in angemessener Zeit durchgeführt wird.
7. Die zuständige Ständige Kammer hört die von dem Fall betroffenen Europäischen Delegierten Staatsanwälte an, soweit dies erforderlich ist, und entscheidet dann im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht und mit dieser Verordnung unverzüglich, ob und bis wann die erforderliche zugewiesene Maßnahme oder eine Ersatzmaßnahme von dem unterstützenden Europäischen Delegierten Staatsanwalt durchzuführen ist, und teilt diese Entscheidung über den zuständigen Europäischen Staatsanwalt mit.

#### *Artikel 27*

#### **Vollstreckung der zugewiesenen Maßnahmen**

Die zugewiesenen Maßnahmen werden gemäß dieser Verordnung und dem Recht des Mitgliedstaats des unterstützenden Europäischen Delegierten Staatsanwalts durchgeführt. Förmlichkeiten und Verfahren, die vom betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalt ausdrücklich angegeben werden, sind einzuhalten, es sei denn, sie stehen im Widerspruch zu den wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Mitgliedstaats des unterstützenden Europäischen Delegierten Staatsanwalts.

---

<sup>74</sup> Folgender Erwägungsgrund kommt in der Präambel hinzu: *"Die Möglichkeit, sich auf Übereinkünfte über gegenseitige Anerkennung oder grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu berufen, bedeutet nicht, dass die Bestimmungen über grenzüberschreitende Ermittlungen gemäß dieser Verordnung dadurch ersetzt werden. Sie ergänzt sie vielmehr, damit sichergestellt wird, dass die grenzüberschreitenden Maßnahmen, die im nationalen Recht für einen rein innerstaatlichen Fall nicht existieren, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der einschlägigen Übereinkunft bei der Durchführung der Ermittlungen oder der Strafverfolgung angewandt werden können."*

### **Festnahme im Ermittlungsverfahren und grenzüberschreitende Überstellung**

1. Der mit dem Verfahren betraute Europäische Delegierte Staatsanwalt kann anordnen oder beantragen, dass der Verdächtige oder Beschuldigte im Einklang mit dem nationalen auf ähnliche innerstaatliche Rechtssachen anwendbaren Recht festgenommen oder in Untersuchungshaft genommen wird.
2. Ist die Festnahme oder Überstellung einer Person erforderlich, die sich nicht in dem Mitgliedstaat aufhält, in dem der mit dem Verfahren betraute Europäische Delegierte Staatsanwalt angesiedelt ist, so erlässt Letzterer einen Europäischen Haftbefehl<sup>76</sup> im Einklang mit dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten oder ersucht die zuständige Behörde jenes Mitgliedstaats um Erlass eines solchen Haftbefehls.

### **ABSCHNITT 3<sup>77</sup>**

#### **REGELN ZUR STRAFVERFOLGUNG**

#### *Artikel 28a*

#### **Verweisung und Übertragung von Verfahren an bzw. auf die nationalen Behörden**

1. Stellt sich bei einem von der Europäischen Staatsanwaltschaft durchgeführten Ermittlungsverfahren heraus, dass der den Ermittlungen zugrunde liegende Sachverhalt keine Straftat darstellt, für die sie gemäß den Artikeln 17 und 18 zuständig ist, so beschließt die zuständige Ständige Kammer, das Verfahren unverzüglich an die zuständigen nationalen Behörden zu verweisen<sup>78</sup>.

---

<sup>75</sup> Der Vorsitz schlägt vor, folgenden Erwägungsgrund aufzunehmen: "Artikel 28 lässt die spezifischen Verfahren in Mitgliedstaaten unberührt, in denen die anfängliche Festnahme eines Verdächtigen keiner richterlichen Genehmigung bedarf."

<sup>76</sup> Ein Erwägungsgrund, in dem dargelegt wird, dass auch ein dem Europäischen Haftbefehl gleichwertiges Verfahren angewandt werden kann, wird geprüft werden. NL schlug vor, in einem Erwägungsgrund darzulegen, dass die Europäische Staatsanwaltschaft nur in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Haftbefehle erlassen oder beantragen kann.

<sup>77</sup> PT und SI haben Vorbehalte zu verschiedenen Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 eingelegt und dabei verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht.

<sup>78</sup> In einem zusätzlichen Erwägungsgrund sollte erläutert werden, dass im Falle einer Verweisung durch die Europäische Staatsanwaltschaft die nach nationalem Recht bestehenden Vorrechte der nationalen Behörden, Ermittlungen einzuleiten, fortzuführen oder einzustellen, weiterhin uneingeschränkt gewahrt werden.

2. Stellt sich bei einem von der Europäischen Staatsanwaltschaft durchgeführten Ermittlungsverfahren heraus, dass die spezifischen Bedingungen für die Ausübung ihrer Zuständigkeit nach Artikel 20 Absätze 2 und 3 nicht mehr erfüllt sind, so beschließt die zuständige Ständige Kammer, das Verfahren unverzüglich und vor Einleitung der Strafverfolgung vor den nationalen Gerichten an die zuständigen nationalen Behörden zu verweisen.
- 2a. Ist das Kollegium in Bezug auf Straftaten, die einen Schaden von weniger als 100 000 EUR zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union verursacht haben bzw. verursachen könnten, der Auffassung, dass mit Bezug auf die Schwere der Straftat oder die Komplexität des Verfahrens im Einzelfall kein Ermittlungs- oder Strafverfolgungsverfahren auf Unionsebene erforderlich ist und eine Verweisung im Interesse der Effizienz der Ermittlungen oder der Strafverfolgung besser wäre, so erlässt es gemäß Artikel 8 Absatz 2 allgemeine Leitlinien, die es den Ständigen Kammern gestatten, ein Verfahren an die zuständigen nationalen Behörden zu verweisen.

Um eine kohärente Anwendung der Leitlinien zu gewährleisten, erstattet jede Ständige Kammer dem Kollegium jährlich über die Anwendung der Leitlinien Bericht.

Solche Verweisungen gelten auch für untrennbar verbundene Straftaten, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallen.

- 2b. Die Ständige Kammer unterrichtet den Europäischen Generalstaatsanwalt über jeden Beschluss, ein Verfahren nach Maßgabe von Absatz 2a an die nationalen Behörden zu verweisen. Nach Erhalt dieser Information kann der Europäische Generalstaatsanwalt die Ständige Kammer innerhalb von drei Tagen ersuchen, ihren Beschluss zu überprüfen, sofern er der Auffassung ist, dass dies im Interesse der Gewährleistung einer kohärenten Verweisungspolitik der Europäischen Staatsanwaltschaft erforderlich ist. Ist der Europäische Generalstaatsanwalt Mitglied der jeweiligen Ständigen Kammer, so übt einer seiner Stellvertreter das Recht auf Ersuchen um diese Überprüfung aus.
- 2c. Sind die zuständigen nationalen Behörden nicht innerhalb einer Frist von höchstens 30 Tagen mit der Übernahme des Verfahrens nach den Absätzen 2 und 2a einverstanden, so liegt es weiterhin in der Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft, gemäß den Vorschriften dieser Verordnung die Strafverfolgung in dem Verfahren durchzuführen oder dieses einzustellen.

3. Erwägt die Europäische Staatsanwaltschaft eine Einstellung gemäß Artikel 33 Absatz 3, so verweist die Ständige Kammer das Verfahren unverzüglich an die nationale Behörde, wenn diese darum ersucht.
4. Wenn die nationale Behörde im Anschluss an eine Verweisung gemäß den Absätzen 1, 2 oder 2a und gemäß Artikel 20 Absatz 3 die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens beschließt, übergibt die Europäische Staatsanwaltschaft die Akte an diese nationale Behörde, sieht von weiteren Ermittlungs- oder Strafverfolgungsmaßnahmen ab und beendet das Verfahren.
5. Wenn eine Akte gemäß den Absätzen 1, 2 oder 2a und gemäß Artikel 20 Absatz 3 übergeben wird, setzt die Europäische Staatsanwaltschaft die einschlägigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie gegebenenfalls im Einklang mit dem nationalen Recht Verdächtige oder Beschuldigte und die Opfer der Straftat davon in Kenntnis. Die eingestellten Verfahren können auch an OLAF oder die zuständigen nationalen Verwaltungs- oder Justizbehörden zum Zwecke der Rückforderung oder sonstiger verwaltungsrechtlicher Folgemaßnahmen verwiesen werden.

#### *Artikel 29*

#### **Beendigung der Ermittlungen**

1. Wenn der mit dem Verfahren betraute Europäische Delegierte Staatsanwalt die Ermittlungen als abgeschlossen betrachtet, unterbreitet er dem die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalt einen Bericht, der eine Zusammenfassung des Verfahrens und einen Beschlussentwurf zu der Frage enthält, ob die Strafverfolgung vor einem nationalen Gericht erfolgen oder eine Verweisung des Verfahrens, eine Einstellung oder ein Vergleich gemäß Artikel 28a, 33 oder [34] erwogen werden soll. Der die Aufsicht führende Europäische Staatsanwalt leitet diese Dokumente an die zuständige Ständige Kammer weiter, versehen mit einer eigenen Bewertung, falls er diese für erforderlich hält. Wenn die Ständige Kammer den vom Europäischen Delegierten Staatsanwalt vorgeschlagenen Beschluss im Einklang mit Artikel 9 Absatz 3 fasst, verfolgt dieser die Angelegenheit entsprechend weiter<sup>79</sup>.

---

<sup>79</sup> Die Präambel wird um einen Erwägungsgrund ergänzt, in dem klargestellt wird, dass die Europäische Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dieser Bestimmung uneingeschränkt befugt ist, dem Europäischen Delegierten Staatsanwalt gemäß Artikel 11 Absatz 2 spezifische Anweisungen zu erteilen.



2. Erwägt die Ständige Kammer auf der Grundlage der vorgelegten Berichte, den vom Europäischen Delegierten Staatsanwalt vorgeschlagenen Beschluss nicht zu fassen, so nimmt sie, soweit erforderlich, eine eigene Prüfung der Verfahrensakte vor, bevor sie einen endgültigen Beschluss fasst oder dem Europäischen Delegierten Staatsanwalt weitere Anweisungen erteilt.
3. Soweit zweckmäßig, enthält der Bericht des Europäischen Delegierten Staatsanwalts auch eine hinreichende Begründung dafür, ob die Anklageerhebung entweder vor einem Gericht des Mitgliedstaats, in dem er angesiedelt ist, oder gemäß Artikel 22 Absatz 4 vor einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats, das für das Verfahren zuständig ist, erfolgen soll.

### *Artikel 30*

#### **Strafverfolgung vor nationalen Gerichten**

1. Wenn die zuständige Ständige Kammer eine Strafverfolgung nach den Verfahren des Artikels 29 beschließt, erhebt der Europäische Delegierte Staatsanwalt Anklage vor dem zuständigen Gericht seines eigenen Mitgliedstaats.
2. Ist mehr als ein Mitgliedstaat für das Verfahren zuständig, so beschließt die Ständige Kammer grundsätzlich, Anklage in dem Mitgliedstaat des mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalts zu erheben. Die Ständige Kammer kann unter Berücksichtigung des gemäß Artikel 29 Absatz 1 vorgelegten Berichts beschließen, Anklage in einem anderen Mitgliedstaat zu erheben, wenn hierfür hinreichend gerechtfertigte Gründe vorliegen, wobei sie die Kriterien nach Artikel 22 Absätze 4 und 5 berücksichtigt, und einen Europäischen Delegierten Staatsanwalt dieses Mitgliedstaats entsprechend anweisen.
3. Bevor sie über die Anklageerhebung entscheidet, kann die zuständige Ständige Kammer auf Vorschlag des mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalts beschließen, mehrere Verfahren miteinander zu verbinden, wenn Ermittlungen von verschiedenen Europäischen Delegierten Staatsanwälten gegen dieselbe(n) Person(en) geführt wurden, damit die Strafverfolgung in diesen Fällen bei dem Gericht eines Mitgliedstaats, das im Einklang mit seinem Recht für jedes einzelne dieser Verfahren zuständig ist, erfolgen kann.

4. Sobald darüber entschieden ist, in welchem Mitgliedstaat die Anklageerhebung erfolgen soll, wird das in diesem Mitgliedstaat zuständige nationale Gericht nach Maßgabe des nationalen Rechts bestimmt.
5. Soweit dies für die Zwecke der Rückforderung, verwaltungsrechtlicher Folgemaßnahmen oder der Überwachung erforderlich ist, setzt die zentrale Europäische Staatsanwaltschaft die zuständigen nationalen Behörden, die betroffenen Personen und die einschlägigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union von dem Beschluss zur Strafverfolgung in Kenntnis.
6. Hat die Anklagebehörde im Anschluss an ein Urteil des Gerichts zu entscheiden, ob sie ein Rechtsmittel einlegen soll, so unterbreitet der Europäische Delegierte Staatsanwalt einen Bericht, der auch einen Beschlussentwurf für die zuständige Ständige Kammer umfasst, und erwartet deren Anweisungen. Ist dies innerhalb der nach nationalem Recht festgesetzten Frist nicht möglich, so ist der Europäische Delegierte Staatsanwalt berechtigt, das Rechtsmittel ohne vorherige Anweisungen der Ständigen Kammer einzulegen; anschließend legt er der Kammer den Bericht unverzüglich vor. Die Ständige Kammer weist den Europäischen Delegierten Staatsanwalt sodann an, das Rechtsmittel entweder aufrechtzuerhalten oder zurückzunehmen. Dasselbe Verfahren gilt, wenn im Verlauf des Gerichtsverfahrens und im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht der mit dem Verfahren betraute Europäische Delegierte Staatsanwalt einen Standpunkt einnimmt, der zur Einstellung des Verfahrens führen würde.<sup>80</sup>

#### *Artikel 31*

#### **Beweismittel**<sup>81</sup>

1. Die von den Staatsanwälten der Europäischen Staatsanwaltschaft oder dem Angeschuldigten vor einem Gericht beigebrachten Beweismittel dürfen nicht allein deshalb als unzulässig abgelehnt werden, weil sie in einem anderen Mitgliedstaat oder nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats erhoben wurden.

---

<sup>80</sup> Die Präambel wird um einen Erwägungsgrund ergänzt, in dem klargestellt wird, dass die Europäische Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dieser Bestimmung konsultiert werden und weiterhin uneingeschränkt befugt sein sollte, dem Europäischen Delegierten Staatsanwalt gemäß Artikel 11 Absatz 2 spezifische Anweisungen zu erteilen.

<sup>81</sup> In die Präambel wird ein Erwägungsgrund aufgenommen, der sich an Erwägungsgrund 39 der EEA-Richtlinie anlehnt und etwa folgendermaßen lauten könnte: *"Diese Verordnung wahrt die Grundrechte und Grundsätze, die in Artikel 6 EUV und in der Charta, insbesondere deren Titel VI, in ihren jeweiligen Anwendungsbereichen im Völkerrecht und durch internationale Übereinkünfte, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie in den Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden. Im Einklang mit diesen Grundsätzen und unter Achtung der verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten, wie in Artikel 67 Absatz 1 AEUV vorgesehen, darf diese Verordnung nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie es dem Prozessgericht verbietet, die Grundprinzipien des nationalen Rechts hinsichtlich der Fairness des Verfahrens anzuwenden, wie sie in Rechtsordnungen des Common law, z.B. in einem Prozess mit Geschworenen, gelten."*

Muss das Prozessgericht nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem es ansässig ist, die Zulässigkeit der Beweismittel prüfen, so vergewissert es sich, dass ihre Zulassung nicht den Pflichten der Mitgliedstaaten nach Artikel 6 EUV zur Wahrung der Fairness des Verfahrens, der Verteidigungsrechte oder anderer in der Charta verankerter Rechte zuwiderläuft.

2. Die Befugnis des Prozessgerichts, die vom Angeschuldigten oder von den Staatsanwälten der Europäischen Staatsanwaltschaft beigebrachten Beweismittel frei zu würdigen, wird von dieser Verordnung nicht berührt.

#### *Artikel 32*

### **Verwertung eingezogener Vermögenswerte**

Wenn das zuständige nationale Gericht im Einklang mit den Anforderungen und Verfahren des nationalen Rechts, einschließlich der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/42 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union eine rechtskräftige Entscheidung zur Einziehung von Vermögenswerten, die mit einer in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallenden Straftat in Zusammenhang stehen, oder von Erträgen aus einer solchen Straftat erlassen hat, werden diese Vermögenswerte oder diese Erträge im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht verwertet. Diese Verwertung darf die Rechte der Union oder anderer Opfer auf Ausgleich des entstandenen Schadens nicht beeinträchtigen<sup>82</sup>.

## **ABSCHNITT 4**

### **REGELN FÜR ALTERNATIVEN ZUR STRAFVERFOLGUNG**

#### *Artikel 33*

### **Einstellung des Verfahrens<sup>83</sup>**

1. Die Ständige Kammer beschließt auf der Grundlage eines Berichts, der von dem mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalt gemäß Artikel 29 Absatz 1 vorlegt wird, dass das Verfahren gegen eine Person eingestellt wird, wenn die Strafverfolgung aufgrund des Rechts des Mitgliedstaats des mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalts aus einem der folgenden Gründe nicht mehr möglich ist<sup>84</sup>:

---

<sup>82</sup> Es wird ein Erwägungsgrund in Betracht gezogen, um das Verhältnis zwischen dieser Bestimmung und einer Entschädigung des EU-Haushalts im Wege einer verwaltungsrechtlichen Rückforderung klar herauszustellen.

<sup>83</sup> PT ist der Ansicht, dass in dieser Bestimmung das Subsidiaritätsprinzip nicht gewahrt ist.

<sup>84</sup> CZ: allgemeiner Vorbehalt zu der Liste der Gründe.

- a) Tod des Verdächtigen oder Beschuldigten oder Liquidation einer verdächtigen oder beschuldigten juristischen Person;
  - aa) Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Beschuldigten;
  - b) dem Verdächtigen oder Beschuldigten gewährte Amnestie;
  - c) dem Verdächtigen oder Beschuldigten gewährte Immunität, sofern sie nicht aufgehoben ist;
  - d) Ablauf der einzelstaatlichen gesetzlichen Verjährungsfrist für die Strafverfolgung;
  - e) über die Tat wurde bereits rechtskräftig entschieden;
  - f) es fehlen sachdienliche Beweise<sup>85</sup>.
2. Ein Beschluss gemäß Absatz 1 schließt weitere Ermittlungen auf der Grundlage neuer Tatsachen, die der Europäischen Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt des Beschlusses nicht bekannt waren und erst danach bekannt werden, nicht aus. Der Beschluss zur Wiederaufnahme der Ermittlungen auf der Grundlage solcher neuen Tatsachen wird von der zuständigen Ständigen Kammer gefasst.
  3. Ist die Europäische Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 17 Absatz 2 zuständig, so stellt sie ein Verfahren erst nach Konsultation mit den nationalen Behörden des in Artikel 20 Absatz 5 genannten Mitgliedstaats ein. Die Ständige Kammer verweist das Verfahren gegebenenfalls an die zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 28a Absätze 3 bis 5.
  4. Wurde ein Verfahren eingestellt, so setzt die Europäische Staatsanwaltschaft die zuständigen nationalen Behörden davon offiziell in Kenntnis und unterrichtet die einschlägigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie gegebenenfalls im Einklang mit dem nationalen Recht Verdächtige oder Beschuldigte und die Opfer der Straftat<sup>86</sup>. Die eingestellten Verfahren können auch an OLAF oder die zuständigen nationalen Verwaltungs- oder Justizbehörden zum Zwecke der Rückforderung oder sonstiger verwaltungsrechtlicher Folgemaßnahmen verwiesen werden.

[...]

---

<sup>85</sup> MT: Vorbehalt zu dieser Bestimmung.

<sup>86</sup> Diese Bestimmung lässt weitere Unterrichtungspflichten gemäß nationalem Recht unberührt.

# KAPITEL V

## VERFAHRENGARANTIEN

Artikel 35<sup>87</sup>

### Umfang der Rechte Verdächtiger oder Beschuldigter

1. Die Tätigkeiten der Europäischen Staatsanwaltschaft werden in vollem Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechten Verdächtiger und Beschuldigter, einschließlich des Rechts auf ein faires Verfahren und der Verteidigungsrechte, durchgeführt.
2. Jeder Verdächtige oder Beschuldigte in einem Strafverfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft hat mindestens die im Unionsrecht, einschließlich der Richtlinien über die Rechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren, vorgesehenen Verfahrensrechte, wie beispielsweise
  - a) das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen gemäß der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren,
  - b)<sup>88</sup> das Recht auf Belehrung oder Unterrichtung und das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte gemäß der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren,
  - c) das Recht auf Rechtsbeistand und das Recht auf Kontaktaufnahme zu Dritten und deren Benachrichtigung im Falle einer Festnahme gemäß der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs,

---

<sup>87</sup> Die Kommission hat einen allgemeinen Vorbehalt zu dieser Bestimmung eingelegt.

<sup>88</sup> AT und DE warfen die allgemeine Frage nach dem Recht auf Zugang zu Informationen und Zugang zur Verfahrensakte durch Verdächtige und Beschuldigte auf. Nach Ansicht des Vorsitzes sollte diese Frage im Abschnitt über die Verarbeitung von Informationen (Artikel 20 bis 24 des ursprünglichen Vorschlags der Kommission) behandelt werden.

- d) das Recht auf Aussageverweigerung und Unschuldsvermutung gemäß der Richtlinie 201x/xx/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren,
  - e) das Recht auf Prozesskostenhilfe gemäß der Richtlinie 201x/xx/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf vorläufige Prozesskostenhilfe für Bürger, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, und für diejenigen, gegen die ein Europäischer Haftbefehl erlassen wurde.
3. Unbeschadet der in diesem Kapitel genannten Rechte haben Verdächtige und Beschuldigte sowie andere an Verfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft Beteiligte alle Verfahrensrechte, die ihnen das geltende einzelstaatliche Recht zuerkennt.

*Artikel 36*

**Gerichtliche Kontrolle vor dem Gerichtshof der Europäischen Union**

- [1. *Nur die von der Europäischen Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der Artikel [...] <sup>89</sup> vorgenommenen Prozesshandlungen unterliegen gemäß Artikel 263 des Vertrags der gerichtlichen Kontrolle durch den Gerichtshof der Europäischen Union.*
2. *Unbeschadet des Artikels 267 des Vertrags sind die Gerichte der Mitgliedstaaten dafür zuständig, andere von der Europäischen Staatsanwaltschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Prozesshandlungen im Einklang mit den Anforderungen und Verfahren des nationalen Rechts zu kontrollieren. ]<sup>90</sup>*

[...]

---

<sup>89</sup> Der luxemburgische Vorsitz ist der Auffassung, dass zumindest Artikel 30 Absatz 2 erfasst sein sollte.

<sup>90</sup> Der Wortlaut dieses Artikels war bislang noch nicht Gegenstand einer politischen Einigung.